



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach dem
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
für den Neubau des Betriebshofes und der
Umsteiganlage in Gröpelingen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Verfügung	
I.1. Planfeststellungsbeschluss	1-2
1.1 Feststellung des Planes	
1.2 Festgestellter Plan	
I.2. Nebenbestimmungen	3-11
I.3. Zurückweisung der Einwendungen und Stellungnahmen	11
II. Umweltauswirkungen	11-12
III. Gebührenfestsetzung	12-13
IV. Begründung	
zu I.	13-33
1. Allgemeines	14-22
1.1 Beschreibung des Vorhabens	
1.2 Variantenprüfung	
1.3 Grunderwerb	
1.4 Planrechtfertigung	
1.5 Finanzierung	
1.6 Immissionsschutz	
1.7 Erschütterungen	
2. Anhörung und Erörterung	23-26
2.1 Anhörung der Öffentlichkeit	
2.2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Behörden	
2.3 Private Einwendungen	
2.4 Abschluss der Anhörung und Erörterung	
3. Abwägung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen	26-33
3.1 Abwägung der von Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen	
3.2 Abwägung der von Privaten eingebrachten Stellungnahmen	
zu II.	
1. Artenschutzrechtliche Prüfung	34-35
2. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	35-56
2.1 Darstellung des Vorhabens	
2.2 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	
2.3 Bewertung nach § 25 UVPG	
zu III. Gebührenfestsetzung	56
V. Gesamtabwägung	56-57
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	57-58
Abkürzungsverzeichnis	



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Annette Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 8.05

Tel. +49 421 3 61-23 47
Fax

E-Mail
annette.kriesten @bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-7

Bremen, 29. Januar 2020

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteigean- lage Gröpelingen (NEBUG)

I. Verfügung

I.1. Planfeststellungsbeschluss

I.1.1 Feststellung des Planes

Die **Planunterlagen** für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteigeanlage Gröpelingen werden gemäß §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen und Ergänzungen (Blaueintragungen) in den Planunterlagen **festgestellt**.

Der Beschluss ergeht unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2. dieses Beschlusses.



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Bankverbindungen

Sparkasse Bremen

IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

Bremer Landesbank

IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX

Internet: <https://baumwelt.bremen.de>

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1.2 Festgestellter Plan

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage 0	Erläuterungsbericht		Seiten 1 – 26
Anlage 1	Übersichtsplan	M: 1:1000	Seiten 1
Anlage 2	Grunderwerbsplan	M: 1:500	Blatt 1
Anlage 3	Lagepläne		
	3.1 Lageplan Genehmigungsplanung <i>mit Blaeintragungen</i>	M: 1: 205	Blatt 1
	3.2 Lageplan Fahrleitungsplanung wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt		
	3.3 Haltestellendetailplan	M: 1:100	Blatt 1
Anlage 4	Schnitte		
	4.1 AQ Betriebshof Abstellanlage	M: 1:50	Blatt 1
	4.2 AQ Umsteiganlage Wendegleis	M: 1:50	Blatt 1
	4.3 AQ Umsteiganlage Haltestelle	M: 1:50	Blatt 1
Anlage 5	Gutachten		
	5.1 UVP-Bericht		Seiten 1-33
	5.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>mit Blaeintragungen</i>		Seiten 1-44
	5.3 Naturschutzfachliche Stellungnahme		Seite 1-2
	5.4 Baugrunduntersuchung und Beurteilung Teil 1 Umsteiganlage		Seiten 1-24
	5.4.1 Weiterführende Untersuchung Teil 1 Umsteiganlage		Seiten 1-28
	5.4.2 Baugrunduntersuchung und Beurteilung Teil 2 Betriebshof		Seiten 1-28
	5.4.3 Weiterführende Untersuchung Teil 2 Betriebshof		Seiten 1-31
	5.5 Schadstoffuntersuchung und Einstufung von Böden		Seiten 1-20
	5.5.1 Abfalltechnische Einordnung Teil 1 Umsteiganlage		Seiten 1-24
	5.5.2 Abfalltechnische Einordnung Teil 2 Betriebshof		Seiten 1-30
	5.6 Historische Recherche	Seiten 1-17 plus Anlagen	
	5.7 Erschütterungstechnische Untersuchung		Seiten 1-24
	5.8 Schalltechnische Untersuchung	Seiten 1-46 plus Anlagen	
	5.8.1 Ergänzende schalltechnische Stellungnahme		Seiten 1-5
	5.9 Verkehrssimulation		Seiten 1-104
Anlage 6	weitere Anlagen (nachrichtlich)		
	6.1 Entwässerungskonzept		Seiten 1-6

I.2. Nebenbestimmungen

Der Beschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Bedingungen

Mit dem Umbau des Betriebshofes Gröpelingen und der Umsteiganlage darf erst begonnen werden, wenn der Abriss des vorhandenen Betriebshofes sowie der Neubau des im Plan vorgesehenen Gebäudes baurechtlich genehmigt ist, da eine sinnvolle Umsetzung dieses Beschlusses andernfalls nicht möglich wäre. Die Planung der Umsteiganlage und des Betriebshofes setzt voraus, dass das Gebiet, auf dem diese umgesetzt werden soll, bis auf das Gleichrichterwerk unbebaut ist.

Der Betriebshof darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebshalle baulich fertig gestellt worden ist, um den Lärmschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung sicherzustellen.

Auflage

Die Fahrleitungsplanung mit den endgültig festgelegten Maststandorten (Unterlage 3.2) ist nach Abstimmung mit der TAB (Technische Stadtbahnaufsicht) als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen nachzureichen.

Allgemein

Die von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung erhobenen Forderungen und Anregungen sind auf der Grundlage der hierzu abgegebenen Stellungnahme der Antragstellerin bei der Bauausführung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang abgegebene Zusagen sind zu erfüllen.

Informationspflichten

Über den Beginn der Baumaßnahme sind die Feuerwehr, die Polizei, die Naturschutzbehörde, der Landesarchäologe, die betroffenen Leitungsträger, Umweltbetrieb Bremen, der Kampfmittelräumdienst, die Baustellenkoordination im Referat 51 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, das Gewerbeaufsichtsamt sowie die Straßenerhaltungsabteilung des Amtes für Straßen und Verkehr frühzeitig zu unterrichten.

Außerdem ist die Öffentlichkeit rechtzeitig vor Baubeginn sowie laufend während der Baumaßnahmen über die Verkehrsführung und die Abwicklung der Baumaßnahme mit allen absehbaren

Beeinträchtigungen für die Anwohner zu informieren. Die direkt betroffenen Anwohner sind mittels Postwurfsendungen frühzeitig über die voraussichtliche Art und Dauer der Belastung durch die Baustelle zu informieren.

Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von der Baumaßnahme berührten und von ihrer bisherigen Zufahrt abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßennetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrten zu den Grundstücken für den Rettungsdienst sowie den Lösch- und Hilfeleistungsdienst ständig erreichbar sein müssen.

Die Löschwasserversorgung in dem Bereich ist ständig aufrecht zu erhalten.

Leitungen

Bezüglich der erforderlichen Leitungsverlegungen sind rechtzeitig Gespräche mit den betroffenen Leitungsträgern zu führen. Es sind im Rahmen der Ausführungsplanung die erforderlichen Schutzmaßnahmen für vorhandene Leitungen, die Vorlaufzeiten für Umverlegungen von Leitungen zu berücksichtigen sowie die jeweils erforderliche Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.

Neben den üblichen Sicherungsmaßnahmen für das vorhandene Leitungsnetz sind die EWE Netz GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH sowie die wesernetz Bremen GmbH wie zugesagt im Rahmen der Leitungsträgerkoordination zu beteiligen.

I.2.1 Auflagen aufgrund der Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten

Nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ist die Baumaßnahme barrierefrei zu gestalten. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass den Forderungen des Landesbehindertenbeauftragten weitest möglich entsprochen wird. Der Landesbehindertenbeauftragte ist bei der Ausführungsplanung zu beteiligen. Dabei sind die Details der barrierefreien Gestaltung zu erörtern und möglichst im Einvernehmen festzulegen. Die Bordsteinabsenkungen sind nach der DIN 18040-3 auszuführen.

I.2.2 Auflage aufgrund der Stellungnahme des Landesarchäologen

Im Bereich des neu zu bauenden Betriebshofes können die ungestörten Bodenschichten angeschnitten werden. Daher müssen sämtliche Erdarbeiten, die in den ungestörten und natürlich anstehenden Boden hineinreichen, durch die Landesarchäologie baubegleitend beobachtet werden. Sollten dabei archäologische Bodenfundstellen festgestellt werden, ist dem Landesarchäologen die Möglichkeit einzuräumen, diese zu untersuchen und zu dokumentieren, um eine Zerstörung von Kulturgut zu vermeiden.

I.2.3 Auflage der Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen.

Vor Aufnahme der Arbeiten bzw. der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Geplante Maststandorte sind im Vorwege durch eine Kampfmittelräumfirma vorbohren zu lassen.

I.2.4 Auflage der Feuerwehr Bremen

Mit der Feuerwehr ist zur Wahrung der Sicherheitsbelange für den Rettungsdienst einvernehmlich ein Konzept zu erarbeiten, um die Freihaltung der Rettungswege zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Feuerwehrezufahrt für die Geräterüstwagen (GRW) freigehalten werden als auch die Debstedter Straße als wichtige Anfahrtsmöglichkeit für das Diakonissenkrankenhaus für Feuerwehr und Rettungsdienst befahrbar bleibt. Dies gilt insbesondere während der Bauphasen der Kreuzungen Gröpelinger Heerstraße/Debstedter Straße und Stapelfeldstraße/Debstedter Straße.

I.2.5 Auflagen der Technischen Stadtbahnaufsicht

I.2.5.1 Zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen sind der Technischen Aufsichtsbehörde die gemäß § 60 BOStrab erforderlichen Ausführungspläne, Beschreibungen und Sicherheitsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn, in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, vorzulegen. Die Vorschriften des § 60 BOStrab sind zu beachten. Sonstige, von der Technischen Aufsichtsbehörde zusätzlich angeforderte Unterlagen sind unverzüglich vorzulegen.

Auflagenvorbehalt

Auflagen, die bei der Prüfung dieser Unterlagen erforderlich werden, bleiben der Technischen Stadtbahnaufsicht vorbehalten.

I.2.5.2 Die Unterlagen zu den unterschiedlichen Umbauprovisorien während der Bauzeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind der Technischen Stadtbahnaufsicht vor Inbetriebnahme dieser provisorischen Anlagen vorzulegen.

I.2.5.3 Die Überwachung des Baugeschehens nach § 61 BOStrab sowie die Feststellungen zur vorläufigen Inbetriebnahme werden unter Bezug auf die §§ 5 Abs. 2 und 62 Abs. 7 BOStrab auf den Betriebsleiter der BSAG als sachverständige Stelle/Person übertragen. Die Befugnisse der Technischen Stadtbahnaufsicht bleiben unberührt.

I.2.6 Auflagen zu Schall, Erschütterungen und Feinstaubemissionen

I.2.6.1 Soweit bei den im **Schalltechnischen Gutachten** (Anlage 5.8 der Planunterlagen) genannten und in der Spalte „Anspruch“ mit „T“ für „ja am Tag“/ „N“ für „ja in der Nacht“ gekennzeichneten Immissionsorten „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Lärmschutz festgestellt wurde, ist einzel-

fallbezogen die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude (passive Lärmschutzmaßnahmen) oder die Gewährung einer Entschädigung wegen Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches bzw. der Freiflächen zu prüfen.

Die Abwicklung der ggf. erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster; schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume) hat auf der Grundlage der 24. BImSchV zu erfolgen.

Die Lärmschutzwand (LSW) ist entsprechend den Empfehlungen im Schalltechnischen Gutachten (mindestens 5 m hohe und 106 m lange LSW nordwestlich der Abstellanlage im direkten Anschluss an die 1,5 m hohe und 55 m lange LSW sowie die mindestens 5 m hohe und 48 m lange LSW an der Grenze zwischen Umsteiganlage und Betriebshofgelände) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

I.2.6.2 Erschütterungen

Die **Baustelle** und insbesondere die Baumaschinen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik zur Bekämpfung von Erschütterungen entsprechen und dass die jeweilige Wahrnehmungsstärke nach der DIN 4150 Teil 2 in Wohnungen bzw. in vergleichbaren Räumen nicht überschritten werden, erforderlichenfalls sind erschütterungsmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Vor den erschütterungsintensiven Baumaßnahmen ist eine Untersuchung der aus den Baumaßnahmen zu erwartenden Erschütterungen auf die nächstliegenden Gebäude durchzuführen.

Betriebsbedingte Erschütterungen

Gemäß des **Erschütterungstechnischen Gutachtens** zum Neubau des Betriebshofes in Gröpelingen (Anlage 5.7) können sich störende Erschütterungen nur durch die Straßenbahnfahrten auf der Weichenharfe im Bereich der Basdahler Straße ergeben. Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung sind nach Inbetriebnahme des Betriebshofes in dem Gebäude Basdahler Straße 34 Erschütterungsmessungen vorzunehmen, um die tatsächliche Betroffenheit und damit die Ergebnisse der Prognose zu überprüfen. Sollte sich dann wider Erwarten eine wesentliche Überschreitung der Anhaltswerte nach der DIN 4150, Teil 2, ergeben, sind entsprechend der Höhe der Immissionen und je nach Grad der Betroffenheit des Gebäudes schwingungsmindernde Maßnahmen (z.B. Versteifung der Decken) an dem Gebäude zu ergreifen bzw. die Wertminderung zu entschädigen. Gesetzliche Grundlage für eventuelle Schutzansprüche ist dabei § 74 Absatz 2 BremVwVfG, nach dem die Vorhabenträgerin entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens vorzusehen hat.

I.2.6.3 Zur Vermeidung von Feinstaubemissionen sind die Vorgaben des Senators für Umwelt, Bau, und Verkehr – ehemals Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, heute Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau- (Richtlinie zur Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit, Anlage 6 zum Luftreinhalteplan, „Baustellenerlass“) zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Staubemissionen der Baustellen durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräte sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen, soweit dieses technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich und tragbar ist. Die Vorgaben gemäß Senatsbeschluss vom August 2006 (Baustellenerlass) sowie gemäß Beschluss der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie vom 5. Februar 2015 (Abgasvorschriften für Baumaschinen) sind den Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme als Anlage zur Leistungsbeschreibung beizufügen. Mit Abgabe des Angebotes haben sich die Baufirmen zu verpflichten, die im Land Bremen geltenden Richtlinien zu beachten, falls sie den Auftrag erhalten. Die Antragstellerin als Auftraggeberin hat darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer vor Aufnahme entsprechender Tätigkeiten alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergreift, um die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind insbesondere

1. Erdbaumaschinen zu verwenden, deren Antriebsanlagen nach dem Stand der Motorentechnik eingesetzt und gewartet werden,
2. Arbeitsverfahren, die naturgemäß Staub erzeugen können, so auszuführen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist das Bearbeiten von mineralischen Baustoffen nur unter Zuhilfenahme von Staub absaugenden Vorrichtungen vorzunehmen oder alternativ als Feuchtmethode auszuführen. Die dabei entstehende Wasser/Staubemulsion ist aufzunehmen und in einem Gefäß/Behälter zu entsorgen.
3. die Beladung von Baufahrzeugen mit staubenden Baustoffen und Materialien so vorzunehmen, dass entstehende Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
4. Transporte von staubhaltigen Baumaterialien auf den Verkehrswegen nur mit Abdeckung zulässig.

Die Einzelheiten und Inhalte zu den vorgenannten Regelungen sind vor Baubeginn einvernehmlich mit dem Gewerbeaufsichtsamt und der Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen zur Bauausführung durch die vorstehend genannten Behörden bleiben vorbehalten.

I.2.6.4 Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen **Baulärm** (AVV Baulärm) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Baumaschinenlärmschutz-verordnung) sind einzuhalten.

Der durch den Gebäudeabbruch des vorhandenen Betriebshofes verursachte Lärm ist im Rahmen der Baulärmbetrachtung zu berücksichtigen.

I.2.6.5 Es ist sicherzustellen, dass die bauausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung aufgefordert werden, sowohl eine Lärm- als auch eine Erschütterungsprognose über die eingesetzten Maschinen und angewandten Arbeitstechniken vorzulegen; diese Unterlagen sind dem **Gesundheitsamt** zeitnah zur Kenntnis zu geben. Insbesondere ist außerdem aufgrund der Forderungen des Gesundheitsamtes sicherzustellen, dass

- eine Gesamtbetrachtung bei gleichzeitig arbeitenden Unternehmen stattfindet,
- alle relevanten Arbeiten (insbesondere Abrissarbeiten) berücksichtigt werden,
- die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden bzw. im Fall von Überschreitungen erforderliche Minderungsmaßnahmen zu deren Einhaltung eingesetzt werden, wie z.B. der Einsatz lärmarmere oder gekapselter Maschinen oder der Einsatz von Schallschirmen,
- im Hinblick auf besonders erschütterungsintensive Arbeiten, wie Abrissarbeiten, ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.

I.2.7 Auflagen zum Umweltbereich

I.2.7.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der artenschutzfachlichen und –rechtlichen Betrachtung, ergänzt durch das Protokoll vom 09.11.2018 zu dem artenschutzfachlichen Gespräch vom 02.11.2018, aufgeführten Eingriffe sind unter Beachtung der von der **Naturschutzbehörde** abgegebenen naturschutzfachlichen Stellungnahme auszugleichen. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die folgenden Auflagen zu beachten:

1. Fällungen / Rodungen von Gehölzen sind zum Schutz der Vogelarten nur im Zeitraum vom 01.10.-28.02., d.h. ausschließlich außerhalb der Brutzeit, durchzuführen.
2. In der Pflanzzeit nach Beendigung der Hoch- und Tiefbauarbeiten sind auf dem Betriebsgelände unverzüglich sieben großkronige, standortheimische Laubbäume mit einem mindestens 18-20 cm umfassenden Stammumfang als Ausgleich für die gemäß Baumschutz Verordnung (BaumschutzVO) geschützten Bäume zu pflanzen.
3. Zur Vermeidung einer Rückkehr der Sperlinge zu ihren Brutstätten am Werkstattgebäude muss dieses bis zum 15.02. abgerissen oder der Zugang zu den Brutplätzen anderweitig fachgerecht verhindert werden.
4. Zur Vermeidung einer Rückkehr der Rauchschnalben und Mauersegler zu ihren Brutstätten hat der Abriss der Betriebshalle im Zeitraum vom 15.09. bis 30.04. zu erfolgen. Der Teil, in dem sich die Niststandorte befinden, muss zuerst entfernt werden.

5. Zum Ausgleich der geplanten Entfernungen von Brutstätten sind vor Abriss von Gebäuden 15 – 20 Nester für Schwalben, 15 – 20 Nester für Sperlinge und 2x3 Nester für Mauersegler am bestehenbleibenden Gleichrichterwerk (Ostseite des Betriebshofes) im Bereich des Dachüberstandes fachgerecht anzubringen.
 6. Zum Nestbau ist auf einem Flachdach eine Lehmpfütze fachgerecht zu errichten und dauerhaft zu erhalten.
 7. Die CEF-Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht durchzuführen und während der Brutzeit/Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Hierüber ist ein Kontrollprotokoll zu führen und der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Korrekturen, die für einen Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme notwendig sind, erforderlich werden, so sind diese auf Kosten der Antragstellerin in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.
 8. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A1-A3 sowie die Maßnahme E1 sind spätestens in der der Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzzeit durchzuführen; für die Ausgleichsmaßnahme A3 sind sämtliche baulichen Vorkehrungen für eine fachgerechte Dachbegrünung bereits bei der Planung der Hochbauten zu berücksichtigen.
 9. In dem der Pflanzung folgenden Jahr ist mit der Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung zu vereinbaren, bei der sämtliche landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Artenschutzmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges überprüft werden. Etwaige Mängel sind zu protokollieren und durch geeignete Mittel auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen.
- I.2.7.2** Sollten durch die durchgeführten Maßnahmen Abfälle anfallen, sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Besonders bei gefährlichen Abfällen ist die Abfallüberwachung bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einzuschalten.

I.2.7.3 Auflagen der Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung und Einstufung von Böden vom 18.08.2016 (Anlage 5.5) und der abfalltechnischen Einordnungen für die Umsteigeanlage vom 26.06.2018 (Anlage 5.5.1) und für den Betriebshof vom 26.06.2018 (Anlage 5.5.2) sind zu berücksichtigen.

- 1) Die Historische Recherche der Dr. Pirwitz Umweltberatung vom 08.06.2018 hat ergeben, dass es auf der Fläche in der Vergangenheit altlastenverdächtige Vornutzungen gab. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Historischen Recherche und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sind Art und Umfang Technischer Untersuchungen festzulegen. Die erforderlichen Technischen Untersuchungen sind durch einen Sachver-

ständigen durchzuführen, der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verfügt. Die Probenahme und Analytik haben so zu erfolgen, dass eine Bewertung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ermöglicht wird. Zuständige Bodenschutzbehörde: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau / Referat 24 – Bodenschutz/Altlasten / An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen / Herr Kaczmarek, Tel.: +49 421 361-6631, E-Mail: jan.kaczmarek@umwelt.bremen.de

- 2) Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind durch den Sachverständigen zu dokumentieren und in Berichtsform der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 3) Über eine eventuelle Sanierung wird von der zuständigen Bodenschutzbehörde nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse entschieden. In derzeit überbauten Bereichen können technische Untersuchungen nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde auch baubegleitend, z.B. im Zuge des Gebäuderückbaus, durchgeführt werden.
- 4) Sämtliche Abbrucharbeiten – ab Oberkante der Fundamente-, Rückbauarbeiten von Tankanlagen und Abscheidern sowie Erdarbeiten im Zuge von Rück- und Neubau von Gebäuden sind durch den Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Details sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 5) Mit den Neubauarbeiten im Zuge der Vorhabensrealisierung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bodenschutzbehörde die geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind und von dort dem Beginn der Arbeiten zugestimmt worden ist.
- 6) Vor Aufnahme der neuen Nutzung ist durch den Sachverständigen sicherzustellen, dass sämtlichen in der Historischen Recherche beschriebenen Verdachtsmomenten nachgegangen worden und die Aufnahme der geplanten Nutzung i.S.d. BBodSchV gefahrlos möglich ist. Hierzu sind nach Absprache mit der zuständigen Bodenschutzbehörde ggf. weitere Oberbodenmischproben im Bereich von Freiflächen zu entnehmen und gem. BBodSchV zu untersuchen und zu bewerten.

Hinweise

Weiter sind folgende Hinweise der Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu beachten:

- 1) Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen- Technische Regeln- der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß

§ 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

- 3) Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist die zuständige Abfallüberwachungsbehörde einzuschalten.
- 4) Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u.a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären.

I.2.7.4 Auflage der Wasserbehörde

Für das Niederschlagswasser, das in den Mischwasser-Kanal der Gröpelinger Heerstraße und in den Regenwasserkanal der Stapelfeldstraße eingeleitet werden soll, sowie für einen Teil des Niederschlagswassers der Dachflächen (6.390 m²), der über Rigolen auf dem Betriebsgelände versickern soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ansprechpartnerin Frau Silvia Ortmann, zu beantragen.

I.3. Zurückweisung der Einwendungen und Stellungnahmen

Die von den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen sowie von privaten Betroffenen gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stattgegeben wurde, zurückgewiesen.

Die Begründung der Zurückweisung ergibt sich aus den Begründungsteilen dieses Planfeststellungsbeschlusses unter „Begründung, Ziffer IV“.

II.

Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung wurden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG die öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erfasst und bewertet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens umfasste nicht nur die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, sondern ebenso die während der Bauphase eventuell auftretenden Umweltauswirkungen.

Auftretende negative Umweltauswirkungen werden entweder als nicht erheblich bewertet, werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert oder können durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die möglichen Wechselwirkungen untereinander.

Es wird ferner durch Auflagen Vorsorge getroffen, dass die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen des Ökosystems in gleicher oder ähnlicher Weise wiederhergestellt werden und keine dauernden Beeinträchtigungen bleiben.

Es wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG mit folgenden Ergebnissen geprüft.

Das Planungsgebiet ist (Teil-)Lebensraum einiger Brutvögel, insbesondere der Rauchschnalbe, des Haussperlings und des Mauerseglers. Die Rauchschnalbe ist in der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen sowie in der Roten Liste für Deutschland als gefährdet eingestuft. Die Haussperlinge werden in der Roten Liste für Niedersachsen und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1, V2, V3, A4_{CEF}, A5_{CEF}) sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Brutvögel erforderlich.

Bei Durchführung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG ist das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig und konnte in der vorliegenden Form festgestellt werden.

III.

Gebührenfestsetzung

Für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß Anlage 1, Tarifziffer 180.03 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) dem Grunde nach eine Verwaltungsgebühr in Abhängigkeit vom Kostenvolumen der Maßnahme erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Das Kostenvolumen ist nach erfolgtem Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zur Kostenfestsetzung anzuzeigen.

Für die im Anhörungsverfahren durchgeführte amtliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen sind der Senatskanzlei Kosten entstanden. Diese Kosten sind von der Antragstellerin zu erstatten und aufgrund der von der Senatskanzlei zugesandten Rechnung unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzeichens bei der Landeshauptkasse einzuzahlen.

Ebenso sind die Auslagen für die amtliche Bekanntmachung der Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Senatskanzlei zu erstatten. Eine entsprechende Rechnung geht nach erfolgter Auslegung und Rechnungsstellung zu.

IV. Begründung

Zu I.

Der Bau der Verkehrsanlagen für den ÖPNV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab). Für die beschriebene Maßnahme ist gemäß § 28 ff. PBefG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Innerhalb dieses Verfahrens war gemäß der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Umweltverträglichkeit ist zu prüfen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Antragstellerin aufgrund überschlägiger Prüfung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien mit Schreiben vom 21. August 2017 mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Technische Aufsichtsbehörde im Hause der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird die Anlage im Sinne der BOStrab prüfen und genehmigen.

Die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Genehmigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG werden nach Rechtskraft dieses Beschlusses durch die Genehmigungsbehörde erteilt, die Genehmigung nach § 37 PBefG wird nach erfolgter Abnahme der fertig gestellten Betriebsanlagen im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde des Landes Bremen erteilt.

Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 PBefG, nach dem Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die hier erfolgte Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet mit der Feststellung des Plans zugleich über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist und erlegt der Antragstellerin Vorkehrungen oder die Einrichtung von Anlagen und Einrichtungen auf, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich sind. Dieses erfolgt durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen (siehe unter I.2) in den Planfeststellungsbeschluss.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde, wie auch bereits die Anhörungsbehörde, zu folgender Beurteilung. Das hier angewandte Fachplanungsrecht lässt keine formellen Rechtsfehler im Verfahren erkennen. Darüber hinaus bestehen auch in materieller Hinsicht keine Bedenken, das beantragte Vorhaben zu genehmigen. Insbesondere ist eine Planrechtfertigung gegeben, sind keine besseren Planungsalternativen erkennbar und werden die bau- und betriebsbedingten Emissionen rechtskonform berücksichtigt. Zudem werden die gesetzlichen Anforderungen für den Landschafts- und Naturschutz sowie für den Artenschutz eingehalten. Die vorgelegten Untersuchungen und Prognosen entsprechen dabei sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt dem Stand der Technik sowie den aktuellen Erfordernissen, die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

1. Allgemeines

Wesentliches Element der bremischen Verkehrspolitik ist die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Dazu wurde von Senat und Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen ein ÖPNV-Konzept beschlossen, in dem der Modernisierung und der Erweiterung des Straßenbahnnetzes, als Rückgrat für die starken innerstädtischen Verkehre sowie der bedarfsgerechten Anbindung der umliegenden niedersächsischen Gemeinden, eine herausragende Bedeutung zugewiesen wurde. Die grundlegenden Inhalte dieses Konzeptes wurden in den vom Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) erstellten und für das gesamte Verbandsgebiet des ZVBN geltenden Nahverkehrsplan integriert und stellen somit die Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Bremen und den angrenzenden niedersächsischen Gebietskörperschaften dar. Mit Beschluss vom 13.12.2016 hat der Senat den Umbau der Betriebsanlage und der Umsteiganlage in Gröpelingen beschlossen.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das hier geplante Vorhaben beinhaltet den Bau einer Haltestelle und Umsteiganlage für Straßenbahnen und Busse der BSAG sowie den Bau einer Abstellanlage für Straßenbahnen und den Neubau einer Betriebswerkstatt.

Die Deputation für Bau hat am 10.11.2015 die Neubeschaffung von 67 Straßenbahnfahrzeugen als Ersatz für die heute im Einsatz stehenden Straßenbahnen des Typs GT8N beschlossen.

Um die Nutzbarkeit der Gleise mit diesen neuen Straßenbahnen sicherzustellen, ist der heutige Gleisachsabstand von 2,75 m auf 3,05 m aufzuweiten. Daraus folgend müssen sowohl die Betriebsanlagen (Gleise) als auch die Betriebshöfe zwingend baulich für den Betrieb und zur Abstellung der breiteren Fahrzeuge angepasst werden, was den wesentlichen Grund für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen darstellt.

Die BSAG plant somit aus betrieblichen, technischen und kapazitätsbedingten Gründen eine komplette Neuordnung des gesamten Betriebsgeländes in Gröpelingen. Dies beinhaltet den Abriss der vorhandenen Anlagen und den Neubau der Umsteiganlage, der Werkstätten und der Abstellanlage. Mit dem vorliegenden Entwurf ist die Einbindung und Erreichbarkeit der Umsteiganlage, eine städtebauliche Aufwertung sowie eine spätere Verlängerung der Straßenbahn Richtung Oslebshausen möglich sowie die Abstellung der Straßenbahnen ohne aufwendiges Rangieren. Die künftige Umsteiganlage wird im nordöstlichen Bereich parallel zur Gröpelinger Heerstraße angeordnet.

Die optische und räumliche Trennung zwischen der Umsteiganlage und den Abstellgleisen erfolgt durch das sich mittig befindende Gebäude, in dem die Betriebswerkstätten, Fahrdienst- und Funktionsräume sowie die Polizei untergebracht sind. Für dieses Gebäude wird eine gesonderte Baugenehmigung bei der zuständigen Baubehörde beantragt.

Südwestlich angrenzend befindet sich die Abstellanlage für die Straßenbahnen. Das vorhandene Gleichrichterwerk bleibt in seiner Lage und Funktion unverändert erhalten. Die daran angrenzenden Parkmöglichkeiten werden in einem neuen Parkhaus mit zwei Ebenen untergebracht.

Der gesamte Betriebshof ist durch eine mindestens 5 m hohe Lärmschutzwand Richtung Basdahler Straße, die Umzäunung entlang der Stapelfeldstraße sowie die 2,50 m hohe Trennwand zwischen Umsteiganlage und Betriebshof vollständig eingezäunt.

1.2 Variantenprüfung

Für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen wurden zwei unterschiedliche Varianten intensiv untersucht und bewertet.

In der ersten Variante war aufgrund der technischen Erforderlichkeit eine Erneuerung der Werkstätten und der Abstellanlage geplant worden, die Umsteiganlage und das Fahrdienstgebäude sollten ohne Änderungen erhalten bleiben. Hinter dieser Variante stand eine Planung, die mit Blick auf die reine Aufgabe im Straßenbahnbetrieb als die wirtschaftlichste Lösung angesehen wurde.

Bei dieser Variante würde das neue Wartungs- und Werkstattgebäude auf dem südlichen Grundstücksteil gebaut. Die Straßenbahnen müssten dann auf dem nördlichen Teil abgestellt

werden, der direkt an die Gröpelinger Heerstraße angrenzt. In diesem Fall wäre es aus Gründen des Lärmschutzes zwingend notwendig, diesen Abstellbereich in einer neu zu bauenden Halle unterzubringen. Direkt angrenzend an den Gehweg der Gröpelinger Heerstraße entstünde dann ein Gebäude von ca. 200 m Länge und ca. 6 m Höhe. Ein solches Gebäude würde an dieser Stelle einen erheblichen städtebaulichen Mangel darstellen.

In der zweiten Variante wurden zusätzlich eine Verbesserung der Umsteigeanlage, die Möglichkeit einer späteren Straßenbahnverlängerung sowie eine städtebauliche Aufwertung des Bereiches entsprechend der Ziele des Integrierten Entwicklungskonzeptes Gröpelingen (IEK) berücksichtigt.

Die Möglichkeit des Ausbaus des Straßenbahnnetzes vom Betriebshof Gröpelingen bis zum Bahnhof Oslebshausen ist als beschlossenes Handlungskonzept zum Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025 bei der jetzt anstehenden Planung des Betriebshofes zu berücksichtigen, um diese Option für die Zukunft zu erhalten.

Ferner sollen fahrgastrelevante Mängel bei der Umsteigeanlage behoben, eine zukunftssträchtige Verknüpfung des Umweltverbundes geschaffen und Barrierefreiheit durch entsprechend erhöhte Haltestellenplattformen hergestellt werden.

Durch den Neubau des Betriebshofes soll außerdem eine Verbesserung der städtebaulichen Einbindung Gröpelingens erreicht werden, wodurch den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes Gröpelingen (s. Deputationsbeschluss vom 11.09.2014) Rechnung getragen wird.

Die zweite Variante wurde somit hinsichtlich folgender Punkte erarbeitet:

- Öffnung der Umsteigehaltestelle zur Gröpelinger Heerstraße
- Schaffung von Aufenthaltsqualitäten und Verbesserung der Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer und
- Herausstellen der städtebaulichen Qualitäten und Aufwertung der Erdgeschosse entlang der Gröpelinger Heerstraße.

Bei dieser zweiten Variante wird das Betriebsgelände komplett neu geordnet, nachdem die vorhandenen Anlagen, mit Ausnahme des Gleichrichterwerkes, abgerissen worden sind. Die Flächen für die Umsteigeanlage, Fahrzeugabstellung und Fahrzeugwartung werden klar gegliedert und sinnvoll getrennt. Dadurch werden die Wege kürzer und die Anlage ist von der Gröpelinger Heerstraße direkt zugänglich.

Zusammenfassend wird mit dieser zweiten Variante neben der erforderlichen Anpassung der Betriebsanlagen an die neuen 2,65 m breiten Bahnen eine effizientere Wartung und Werkstattgestaltung, eine sehr gute städtebauliche Aufwertung, die Einbindung in das städtebauliche Umfeld, eine verbesserte Erreichbarkeit der Umsteigeanlage und die Möglichkeit einer späteren Verlängerung der Straßenbahnlinien erreicht.

Die zur Umsetzung gewählte Variante zwei ist nicht zu beanstanden. Es ist festzustellen, dass es keine sich aufdrängenden Alternativen mit vergleichbar guter Zielerreichung zur gewählten Vorzugsvariante gibt.

1.3 Grunderwerb

Das insgesamt ca. 3,5 Hektar große Gelände ist zum überwiegenden Teil im Eigentum der Antragstellerin, der übrige Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Es sind keine weiteren Flächen oder Eigentümer betroffen, so dass die Flächen, die für die Planung benötigt werden, zur Verfügung stehen. Die Stadtgemeinde Bremen ist mit der vorgesehenen Planung und der entsprechenden Inanspruchnahme bremischer Flächen einverstanden.

1.4 Planrechtfertigung

Eine wesentliche Grundvoraussetzung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ist das Vorliegen einer Planrechtfertigung, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für den beantragten Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen gegeben ist.

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung und der Sinnhaftigkeit des beantragten Vorhabens. Sie ergibt sich vor allen Dingen aus den Zielvorgaben des ihr zugrundeliegenden Fachplanungsrechts, hier des PBefG. Wesentliche Ziele sind die Sicherstellung des ÖPNV sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf die Qualität des Verkehrsangebotes. Die Planrechtfertigung bildet die Grundlage zur Abwägung zwischen den Einwendungen (§ 28 Abs. 1 PBefG) und den hierzu erfolgten Stellungnahmen der Antragstellerin.

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich unverkennbar erhebliche Verbesserungen in der verkehrlichen Situation des geplanten Raumes, welche die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme klar begründen und die Umsetzung des Planes gebieten. Der Umbau des Betriebshofes gewährleistet, dass auch die zukünftig eingesetzten breiteren, neuen Straßenbahnen in der Werkstatt repariert und auf dem Gelände abgestellt werden können, da die Gleise entsprechend aufgeweitet und die Gebäude entsprechend dimensioniert werden. An der Umsteiganlage wird durch die Neuordnung eine Verbesserung der verkehrlichen Abläufe zusammen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit erreicht. Ferner wird durch die Neuordnung des Betriebsgeländes der Bereich städtebaulich aufgewertet.

Von der Deputation für Bau wurde am 06.12.2001 (Vorlage Nr. 15/520) beschlossen, Gleisanlagen bei Ersatz- und Neubaumaßnahmen so zu gestalten, dass sie von den neuen, breiteren Straßenbahnen mit einer Fahrzeugbreite von 2,65 m befahren werden können. Auf den Trassen der BSAG erfolgt deshalb eine entsprechende Aufweitung des Gleismittelabstandes. Für diese neuen Straßenbahnen musste auch das Werkstattkonzept überarbeitet und die Betriebshöfe den neuen Anforderungen angepasst werden. Die Betriebshöfe in der Neustadt, in der Neuen

Vahr und in Sebaldsbrück wurden bereits für die breiten Straßenbahnen umgebaut. Die erforderliche Anpassung des Betriebshofes Gröpelingen erfolgt mit der vorliegenden Planung.

Aus der Gesamtbetrachtung der Maßnahme ergibt sich somit kein Anlass, die Sinnhaftigkeit und damit auch die Planrechtfertigung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme anzuzweifeln. Die Maßnahme dient den Zielvorgaben des PBefG, zumal sie im Nahverkehrsplan konkretisiert ist.

1.5 Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Bund, das Land Bremen und die BSAG zu unterschiedlichen Anteilen. Die Kosten werden getrennt in die Bereiche Umsteiganlage mit Wegeverbindung zur Basdahler Straße sowie Betriebshof mit Abstellanlage und Werkstätten.

Die Finanzierung der Maßnahme ist sichergestellt.

1.6 Immissionsschutz

Das beantragte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG iVm der 16. BImSchV). Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in der entsprechenden Reihenfolge zu beachtenden Stufen.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Die Wahl der Lärmschutzmaßnahmen wird unter Beachtung bautechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und in Abwägung mit sonstigen Belangen getroffen. Dem aktiven Lärmschutz ist nach der gesetzlichen Wertung regelmäßig der Vorrang vor dem passiven Lärmschutz einzuräumen. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, wenn die jeweilige Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrung Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel für Straßen, in § 4 für Schienenwege verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen gemäß Anlage 1 „RLS-90“ zu erfolgen, bei Schienenwegen gemäß Anlage 2 „Schall 03“. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten am Tag 59 dB(A), in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Entsprechend dieser Rechtsverordnung ist eine Änderung u.a. dann als „wesentlich“ anzusehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind verbindlich.

Für den Werkstatt- und Abstellbereich ist demgegenüber die TA Lärm anzuwenden. Es wurde ermittelt, inwieweit durch die dort verursachten Gewerbelärmimmissionen im Bereich der angrenzenden schutzbedürftigen Bebauung mit einer Überschreitung der maßgebenden Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu rechnen ist.

Für den geplanten Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage in Bremen-Gröpelingen wurde durch das Ingenieurbüro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen, am 26.01.2018 ein schalltechnisches Gutachten (Nr. 13041/I) erstellt (Anlage 5.8), das durch eine schalltechnische Stellungnahme am 10.10.2018 (Nr. 13041/II) ergänzt wurde (Anlage 5.8.1). Dort sind alle Objekte angegeben, für die „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Lärmschutz festgestellt wurde. Die Abwicklung der ggf. erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) erfolgt auf der Grundlage der 24. BImSchV. Die ggf. erforderliche Entschädigung von Außenwohnbereichen wird in der VLärmSchR 97 geregelt.

Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV wird durch die vorgesehenen aktiven (mindestens 5 m hohe und 106 m lange Lärmschutzwand (LSW) nordwestlich der Abstellanlage im direkten Anschluss an die 1,5 m hohe LSW sowie mindestens 5 m hohe und 48 m lange LSW an der Grenze zwischen Umsteiganlage und Betriebshofgelände) und passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Unter Berücksichtigung der aktiven Schallschutzmaßnahmen (LSW nordwestlich der Umsteiganlage, 1,5 m hoch und 55 m lang) wird nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen außerdem auch der jeweils maßgebende Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm sicher eingehalten.

Für sechs Gebäude an der Gröpelinger Heerstraße (Haus-Nrn. 307, 309, 311, 313, 315 und 321) besteht aufgrund der geplanten Baumaßnahmen dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV könnten an diesen Gebäuden erst mit einer 5,5 m hohen und rd. 200 m langen LSW nordöstlich der Umsteiganlage eingehalten werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der hohen Straßenverkehrslärmimmissionen von der Gröpelinger Heerstraße wäre eine solche LSW unverhältnismäßig. Daher wird für diese Gebäude passiver Lärmschutz vorgesehen.

Das schalltechnische Gutachten (Anlage 5.8, ergänzt durch 5.8.1) wurde von einem unabhängigen Ingenieurbüro unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Regelungen sowie dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt. Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken, dass die Prognosen und Berechnungen methodengerecht mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und unter Berücksichtigung der jeweiligen topografischen Gegebenheiten erstellt worden und die darauf basierenden Ergebnisse und Schlussfolgerungen zutreffend sind.

Summenpegel

Nach dem Berechnungsverfahren ist auch eine eventuelle Vorbelastung durch andere Geräusche nicht in Ansatz zu bringen. Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist der Lärm für jeden Geräuschemittenten,

wie Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr, Wasserstraßenverkehr, Industrie und Gewerbe, Sportanlagen und Freizeitanlagen getrennt zu erfassen. Diese getrennte Erfassung ist bedingt durch die verschiedenen Regelwerke und Berechnungsmethoden, die je nach Geräuschart unterschiedlich sind. Der Beurteilungspegel bezieht sich somit nur auf den zu bauenden (hier: Straßenbahn) oder zu ändernden Verkehrsweg.

Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Bremen (Urteil vom 18. Februar 2010, Az 1 D 599/08) ist jedoch bei einem direkten konzeptionellen und planerischen Zusammenhang von zwei Baumaßnahmen eine Berücksichtigung der Summenpegel im Abwägungsprozess erforderlich.

Wie auch im schalltechnischen Gutachten erwähnt, ist zudem auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.12.1999 zu verweisen, wonach eine Überschreitung eines Bezugspegels von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit städtebaulich besonders zu würdigen ist, da sich Gefahren für die Gesundheit der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger ergeben könnten.

Für die durch die Verlegung der Umsteiganlage am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Gebäude und Freiflächen errechnen sich Summenpegel durch Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen von der Umsteiganlage von höchstens 63 dB(A) am Tage und höchstens 57 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. hierzu Anlage 2.2 der Schalltechnischen Untersuchung, Seite 1 ff, Spalte 6 und 7). Da bei allen untersuchten Objekten die Summenpegel durch Straßen- und Schienenverkehrslärm von der Umsteiganlage die Bezugspegel unterschreiten, sind keine weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, außer denen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV erforderlich und mit diesem Beschluss bereits verfügt sind.

Auch hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung während der Bauphase ist durch die Planung der Vorhabenträgerin in Verbindung mit den in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Belastungen kommen wird und bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet wird. Zudem wird ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) eingesetzt, der u.a. als Baulärmbeauftragter die Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm gewährleisten wird.

1.7 Erschütterungen

Für den geplanten Neubau des Betriebshofes in Bremen-Gröpelingen wurde durch das Ingenieurbüro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen, am 02.03.2018 eine erschütterungstechnische Untersuchung (Nr. 13041/1e) erstellt (Anlage 5.7).

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung zu den Einwirkungen auf die Bausubstanz der anliegenden Gebäude während des Betriebes der Straßenbahn ist festzustellen, dass Gebäudeschäden unter Berücksichtigung der prognostizierten Werte für alle Wohngebäude entlang

der zukünftigen Straßenbahntrassen des Betriebshofes sowie der Umsteigeanlage ausgeschlossen werden können.

Störende Erschütterungen für die angrenzende Bebauung können sich nur durch die Straßenbahnfahrten auf der Weichenharfe im Bereich der Basdahler Straße ergeben. Ursächlich dafür sind die Überfahrten über die Weichen. Hierbei entstehen größere Erschütterungen als bei Fahrten auf einer Strecke ohne Weichen. In den anderen Bereichen kann die Einwirkung von störenden Erschütterungen aufgrund der geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung könnte lediglich das Gebäude Basdahler Straße 34 betroffen sein, so dass hier eine nähere Prüfung durchgeführt wurde. Aus den Ergebnissen der Prognoseberechnungen des Gutachters und der darauf beruhenden Beurteilung ergeben sich für den Bereich dieses Gebäudes jedoch keine negativen Auswirkungen durch Erschütterungen. Die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) werden eingehalten. Die auf die Einwirkungen für den sekundären Luftschall bezogenen Anforderungen werden ebenfalls eingehalten. Somit sind keine Maßnahmen zum vorbeugenden Erschütterungsschutz erforderlich. Schäden an der baulichen Substanz der im Untersuchungsraum befindlichen Gebäude durch Erschütterungen aus dem Betrieb der Straßenbahn werden mit Sicherheit ausgeschlossen.

Die Prognoseberechnungen des Gutachters erfolgten auf der Grundlage von Erschütterungsmessungen an einer vergleichbaren Weichenanlage im Betriebshof Neustadt. Die für die angrenzende Bebauung zu erwartenden Erschütterungen wurden auf dieser Grundlage abgeschätzt und beurteilt. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters ist vorgesehen und wird mit diesem Beschluss verfügt, nach Inbetriebnahme des Betriebshofes Erschütterungsmessungen in dem Gebäude Basdahler Straße 34 vorzunehmen, um die tatsächliche Betroffenheit und damit auch die Ergebnisse der Prognose zu überprüfen. Sollte sich dann wider Erwarten eine wesentliche Überschreitung der Anhaltswerte nach der DIN 4150, Teil 2, ergeben, besteht entsprechend der Höhe der Immissionen und je nach Grad der Betroffenheit des Gebäudes ein Anspruch auf schwingungsmindernde Maßnahmen an dem Gebäude bzw. ein Anspruch auf Entschädigung der Wertminderung.

Insgesamt ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, die Ergebnisse der erschütterungstechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH anzuzweifeln. Weder ergeben sich im Verfahren konkrete Hinweise auf Mängel bei den Messungen und Berechnungen noch sind die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen bzw. rechtlichen Bewertungen als zweifelhaft anzusehen. Die Auffassung der Antragstellerin sowie die Aussagen des Gutachters sind nachvollziehbar und begründet.

2. Anhörung und Erörterung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme von wesentlicher Bedeutung im Sinne des PBefG. Die Bremer Straßenbahn AG hat unter dem 28. Juni 2018 den Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 28 ff PBefG beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (jetzt: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) - Planfeststellungsbehörde - als zuständiger Genehmigungsbehörde gestellt.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (jetzt: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) - Anhörungsbehörde - wurde mit Schreiben vom 13. August 2018 von der Genehmigungsbehörde gebeten, das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) durchzuführen.

2.1 Anhörung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Auslegung der Planunterlagen erfolgte am 10. Januar 2019 durch Amtliche Bekanntmachung in der Tageszeitung (Weser-Kurier) und wurde ebenfalls am 10. Januar 2019 unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Freien Hansestadt Bremen sowie auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verkündet. Die Planunterlagen lagen danach im Zeitraum vom 15. Januar 2019 bis einschließlich 14. Februar 2019 im Ortsamt West, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wurde die Antragsunterlage im Internet unter der UVP-Verbund Seite sowie auf der Seite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr veröffentlicht.

Einwendungen gegen den ausgelegten Plan konnten bis einschließlich 14. März 2019 erhoben werden.

2.2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Parallel zur Anhörung der Öffentlichkeit wurden die vom Plan berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04. Dezember 2018 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 15. Februar 2019 gebeten.

Im Anhörungsverfahren wurden 60 Träger öffentlicher Belange (nachfolgend TöB genannt) beteiligt, wobei die nachfolgend genannten keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben bzw. sich überhaupt nicht zum Vorhaben geäußert haben:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Arbeitnehmerkammer
- Bremenports GmbH & Co.KG
- BSAG

- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Brepark
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fachvereinigung Personenverkehr
- Feuerwehr Bremen
- GEOInformation Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Hauptzollamt Bremen
- Immobilien Bremen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer
- Ortsamt West
- Polizei Bremen
- Senatorin für Finanzen
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senatorin für Soziales, Frauen, Jugend, Integration und Sport
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Abteilung 1
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Senatskanzlei
- Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
- Tele-Columbus Nord GmbH
- Transpower Stromübertragungs GmbH
- Umweltbetrieb Bremen
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen; sie haben überwiegend Forderungen erhoben und (technische) Hinweise gegeben.

- Avacon Netz GmbH
- EWE NETZ GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Geologischer Dienst für Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Landesarchäologie Bremen
- Der Landesbehindertenbeauftragte
- Ortsamt West
- Polizei Bremen
- Der Senator für Inneres
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 20
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 34
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Abteilung 5
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 62
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 72
- Umweltbetrieb Bremen
- Vodafone Kabel Deutschland
- wesernetz Bremen GmbH
- ZVBN - Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

2.3 Private Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden zwei Einwendungen von Privatpersonen gegen die Planung erhoben, über die in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist.

In der nachstehenden Abwägung der erhobenen Einwendungen werden die privaten Einwendungen anonymisiert unter Ziffer 3.2, ohne einzelne Benennung, nach inhaltlichen Belangen zusammengefasst und abgewogen.

Weitere Einwendungen von Privatpersonen oder Firmen liegen nicht vor.

2.4 Abschluss der Anhörung und Erörterung

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden danach der Antragstellerin mit der Bitte um Bewertung und Stellungnahme zugeleitet. Eine Gegenäußerung der Antragstellerin wurde den Einwenderinnen und Einwendern zeitnah zum Erörterungstermin mit der entsprechenden Einladung zugeleitet. Der Erörterungstermin wurde nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 14.05.2019 in Bremen durchgeführt.

Über den Termin wurde eine Erörterungsniederschrift gefertigt, die - neben den Angaben zum Ort, Tag und Verlauf der Verhandlung, den Namen des Verhandlungsleiters, der Beteiligten und ihren Vertretern sowie dem Verfahrensgegenstand und den gestellten Anträgen - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Verhandlungsergebnisse enthält. Als einzige Behördenvertreterin erschien Frau Dr. Kaiser vom Gesundheitsamt, private Einwenderinnen oder Einwender sind nicht erschienen.

3. Abwägung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen

Vor der Abwägung ist hervorzuheben, dass in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 75 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz alle öffentlich - rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen für dieses Einzelverfahren rechtsgestaltend geregelt werden.

3.1 Abwägung der von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen

Die von den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Forderungen und Hinweise werden gemäß der von der Antragstellerin hierzu abgegebenen Stellungnahme in der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Zur Sicherstellung der in der Stellungnahme abgegebenen Zusagen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Überwiegend haben diese Stellungnahmen daher durch entsprechende, verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin bereits ihre Erledigung erfahren. Nicht in allen Fällen aber konnte den Forderungen entsprochen bzw. die Bedenken und Einwände ausgeräumt werden. Sie werden daher, aus den nachstehend ausgeführten Gründen, zurückgewiesen.

3.1.1 Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes wurden Hinweise gegeben sowie Fragen gestellt und Forderungen erhoben.

Das Gesundheitsamt, Frau Dr. Kaiser, wies in ihrer Erwiderung und im Erörterungstermin darauf hin, dass sich aus den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben über die Höhe der Lärmschutzwände ergeben. Es gebe Abweichungen von bis zu 50 cm.

Die Vorhabenträgerin erklärte die Höhendifferenz. Aufgrund von Geländeunebenheiten müssten die Wände unterschiedlich hoch sein, um eine gleichbleibende Lärmschutzwirkung in Richtung Basdahler Straße zu gewährleisten. Die Bedenken des Gesundheitsamtes konnten somit ausgeräumt werden.

Die Forderung, dass die bauausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung aufgefordert werden sollen, sowohl eine Lärm- als auch eine Erschütterungsprognose über die

eingesetzten Maschinen und angewandten Arbeitstechniken vorzulegen, ist als Auflage in diesen Beschluss aufgenommen worden. Ebenso wird unter den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses die Berücksichtigung der weiteren Forderungen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen während der Bauphase sichergestellt.

Dieser Forderung wird mithin entsprochen.

Soweit ein Verzicht auf die Anwendung des Schienenbonus gefordert wird, war diese Forderung zurückzuweisen. Grundsätzlich entspricht die Anwendung des Schienenbonus der geltenden Rechtslage. Die Vorhabenträgerin könnte von der Anwendung zwar bereits zum heutigen Zeitpunkt absehen, müsste dann aber die entsprechenden Kosten tragen. Angesichts der prekären Haushaltslage Bremens ist nachvollziehbar, dass davon kein Gebrauch gemacht wird.

Die Einwendungen des Gesundheitsamtes werden zurückgewiesen, soweit den Forderungen nicht durch Zusagen der Vorhabenträgerin bzw. durch die mit diesem Beschluss verfüigten Nebenbestimmungen entsprochen werden konnte.

3.1.2 Ortsamt West

Das Ortsamt und der Stadtteilbeirat Gröpelingen sprechen sich grundsätzlich für die Maßnahme aus.

Der Beirat dringt jedoch darauf, ein flächendeckendes Rauchverbot an der Umsteiganlage durchzusetzen und einen dritten Carsharing-Platz im Umfeld des Depots einzurichten.

Die Vorhabenträgerin sagt dem Beirat zu, das Rauchverbot an der Umsteiganlage begleitend zum Bauvorhaben noch einmal rechtlich zu prüfen.

Aus verkehrlichen und sicherheitsrelevanten Gründen darf die Umsteiganlage nicht mit Fahrzeugen des Individualverkehrs befahren werden, somit ist auch ein Carsharing-Platz direkt an der Umsteiganlage nicht möglich.

Diese Forderung wird mithin zurückgewiesen.

3.1.3 Landesarchäologie

Der Landesarchäologe weist darauf hin, dass auf dem Gelände der BSAG mit archäologischen Bodenfundstellen zu rechnen ist. Nach der vorliegenden Baugrunduntersuchung liegen die Sande der Bremer Düne unterhalb der oberflächennahen sandigen, teils mit Bauschutt durchsetzten modernen Auffüllungen. Bei tiefergehenden Erdarbeiten könnten diese ungestörten Bodenschichten angeschnitten werden und eventuell vorhandene archäologische Bodenfundstellen könnten zerstört werden.

Der Landesarchäologe will daher im Vorfeld der Erdbauarbeiten eine archäologische Sondierung des Geländes mittels Suchgräben durchführen. So könnten archäologische Fundstellen untersucht und die anschließenden Erdarbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Forderung der Landesarchäologie nach einer Sondierungsmaßnahme nach vorheriger Absprache im geforderten Umfang zu. Nach Abriss der vorhandenen Gebäude wird im Bereich der neuen Werkstatt eine Suchschachtung vorgenommen.

Der Forderung wird somit entsprochen.

3.1.4 Der Landesbehindertenbeauftragte

Von Seiten des Landesbehindertenbeauftragten wurden Hinweise gegeben sowie Forderungen erhoben.

Gemäß § 8 Abs. 5 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz sind sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr barrierefrei zu gestalten. Auf weitere einschlägige Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit wird hingewiesen.

Bezüglich der Bordsteinabsenkungen verweist der Landesbehindertenbeauftragte auf die DIN 18040-3:2014-12. Hierin ist festgelegt, dass gemeinsame Überquerungsstellen mit einer Bordhöhe von 3 cm herzustellen sind.

Auf Grundlage dieser Regelungen ergeben sich nach Ansicht des Landesbehindertenbeauftragten für die Planung des Betriebshofes und der Umsteiganlage in Gröpelingen folgende Forderungen:

Niveaugleicher Einstieg

Um Rollstuhlnutzende auch ohne fremde Hilfe das Ein- und Aussteigen aus Bussen und Bahnen zu ermöglichen, ist ein niveaugleicher Einstieg notwendig, bisher aber nach Ansicht des Landesbehindertenbeauftragten noch nicht ausreichend entwickelt und in der Praxis nicht zufriedenstellend umgesetzt.

Die Antragstellerin sagt zu, die Bordsteinabsenkungen wie gefordert nach der DIN 18040-3 auszuführen. Eine entsprechende Auflage ist in diesem Beschluss aufgenommen worden. Ferner werden die Bahnsteige der neuen Umsteiganlage mit einem erhöhten Bahnsteig (25 cm über Schienenoberkante) ausgestattet, um einen barrierefreien Zugang in die Fahrzeuge zu ermöglichen. Dieser erhöhte Bahnsteig erfüllt die Forderungen der DIN 18040-3. In der Regel werden die Maximalwerte dieser DIN von 5 cm Stufe und 5 cm Spalt deutlich unterschritten.

Der Forderung wird somit entsprochen.

Blindenleitsystem

Die Antragstellerin sagt zu, die Bodenindikatoren und die Führung des Blindenleitsystems mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen. Die Vorgaben der DIN 32984 werden angewendet.

Die Einwendung bezüglich der Haltestellen in der Gröpelinger Heerstraße und der weiteren Umgebung betrifft nicht das planfestzustellende Gebiet. Die Antragstellerin sagt jedoch zu, diese Haltestellen im Rahmen der städtebaulichen Umfeldverbesserung neu zu ordnen und mit einem Blindenleitsystem auszustatten.

Gebäude

Der Landesbehindertenbeauftragte fordert, die öffentliche WC-Anlage in dem Kiosk, welcher sich auf den Gleisinseln befindet, barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Das Parkhaus für die Polizei und die BSAG sollte über einen Aufzug verfügen.

Die Antragstellerin erklärte in ihrer Erwiderung, dass das WC in dem Kiosk von dessen Pächter geführt würde und nicht von der BSAG oder der Stadtgemeinde Bremen. Aus Platzgründen ist der Bau eines barrierefreien WCs an dieser Stelle nicht möglich. Ein barrierefrei zugängliches und barrierefreies WC befindet sich in den Räumen des geplanten Polizeikommissariats und kann im Bedarfsfall genutzt werden.

Das Parkhaus auf dem Betriebsgelände verfügt nicht über einen Aufzug. Es ist nicht öffentlich, sondern nur für Mitarbeitende vorgesehen. Zwei behindertengerechte Parkplätze werden direkt vor dem Parkhaus eingerichtet. Diese Anzahl ist nach Auskunft der Antragstellerin ausreichend, kann aber im Bedarfsfall erweitert werden.

Sonstiges

Der Landesbehindertenbeauftragte regt in seinem Schreiben an, weitere Querungsmöglichkeiten zu prüfen, um auf direkterem Wege die Haltestellen zu erreichen. Dieser Anregung ist die BSAG gefolgt und hat festgestellt, dass aus Platzgründen keine weiteren Querungsmöglichkeiten baulich hergestellt werden können.

Der Landesbehindertenbeauftragte regt an, den Höhenunterschied der Bahnsteige für Bus und Straßenbahn in das 2,5 % Quergefälle zu Entwässerungszwecken mit einzurechnen und nicht noch hinzuzufügen. Die BSAG macht deutlich, dass alle Varianten geprüft worden sind, dass jedoch das Gefälle regelkonform und notwendig in der geplanten Art und Weise zu bauen ist.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit den Forderungen nicht durch Zusagen der Vorhabenträgerin bzw. durch die mit diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen entsprochen werden konnte.

Eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen der Ausführungsplanung wird durch die Auflagen dieses Beschlusses sichergestellt.

3.1.5 Der Senator für Inneres

Der Senator für Inneres weist daraufhin, dass in dem von der BSAG geplanten Neubau auf dem Betriebsgelände ein neues Polizeikommissariat Gröpelingen (PK West) eingerichtet werden soll. Die Polizei benötige an diesem Standort neben den Parkplätzen für Dienstfahrzeuge und Mitarbeiterfahrzeuge, die auf einem Parkdeck untergebracht werden sollen, weitere Plätze für Besucher.

Eine Einrichtung dieser Besucherparkplätze ist aus Sicht der BSAG auf dem Betriebsgelände nachvollziehbar nicht zu realisieren. Es besteht die Gefahr, dass private PKWs den Dienstbetrieb der BSAG stören könnten.

Daher wurde vereinbart, drei Längsparkplätze an der Gröpelinger Heerstraße als Besucherparkplätze für die Polizei ausweisen zu lassen. Der Ausbau ist im Rahmen der städtebaulichen Umfeldverbesserung geplant.

Dieser Forderung wurde somit abgeholfen.

3.2 Abwägung der von Privaten eingebrachten Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei den privaten Einwendungen keine namentliche Nennung der einzelnen Einwenderinnen und Einwender. Da lediglich zwei private Einwendungen eingegangen sind, wurden diesen durch die Planfeststellungsbehörde die Einwendungsnummern 1 und 2 zugewiesen. Mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses wird den Einwenderinnen und Einwendern die entsprechende Nummer mitgeteilt. Die Einwendungen wurden zusammengefasst und unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin abgegebenen Stellungnahme abgewogen und bewertet.

Soweit die Einwendungen nicht durch Zusagen ihre Erledigung gefunden haben, werden diese zurückgewiesen.

Zu Einwendungsnummer 1

Die einwendenden Eheleute sind Eigentümer eines Hauses in der Marßeler Straße, das von ihnen auch selbst bewohnt wird. Es wird bemängelt, dass in dem Lärmgutachten das Haus zwar grundsätzlich als Immissionsort berücksichtigt worden sei, allerdings nicht die Fenster des als Wohnraum ausgebauten Dachgeschosses. Die Einwender gehen davon aus, dass es im Dachgeschoss zu einer Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte kommen könnte.

Für den geplanten Neubau des Betriebshofes und der Umsteigeanlage in Bremen-Gröpelingen wurde durch das Ingenieurbüro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen am 26.01.2018 ein schalltechnisches Gutachten (Nr. 13041/I) erstellt (Anlage 5.8), das durch eine schalltechnische Stellungnahme am 10.10.2018 (Nr. 13041/II) ergänzt wurde (Anlage 5.8.1). Dort sind alle Objekte angegeben, für die „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Lärmschutz festgestellt wurde. Die Abwicklung der ggf. erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster; schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) erfolgt auf der Grundlage der 24. BImSchV. Die ggf. erforderliche Entschädigung von Außenwohnbereichen wird in der VLärmSchR 97 geregelt.

Das Schalltechnische Gutachten (Anlage 5.8, ergänzt durch 5.8.1) wurde von einem unabhängigen Ingenieurbüro unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Regelungen sowie dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt. Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken, dass die Prognosen und Berechnungen methodengerecht mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und unter Berücksichtigung der jeweiligen topografischen Gegebenheiten erstellt worden sind.

Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV durch die vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet im Regelfall die Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Das hier betrachtete Wohngebäude an der Marßeler Straße liegt weiter vom Betriebshof Gröpelingen entfernt als das direkt südwestlich angrenzende Wohngebäude Gröpelinger Heerstraße 307. Dort ergaben die Berechnungen des Gutachters im Dachgeschossbereich bei den senkrecht zur Gröpelinger Heerstraße ausgerichteten Fassaden keine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) bzw. des für die Summenpegelbetrachtung zu beachtenden Bezugspegels (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts). Dies ergibt sich aus der Anlage 2.1 und 2.2 der Planfeststellungsunterlagen (Immissionsorte 16A und 16 E). Somit kann auch im Dachgeschossbereich der Einwender eine Grenzwertüberschreitung bzw. ein Anspruch auf Lärmschutz ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Stellungnahme des Gutachters J. Templin von Bonk-Maire-Hoffmann Part GmbH, zugesandt von der BSAG am 01.04.2019).

Weiterhin befürchten die Einwender, dass ihr viel genutzter Vorgarten durch den zu erwartenden Lärm und die Zunahme von Fußgängern, die die Überquerung der Gröpelinger Heerstraße in Höhe Marßeler Straße nutzen, an Aufenthaltsqualität verlieren wird.

Der Lärmgutachter hat für den angesprochenen Vorgarten die Lärmbelastung aus dem für die Südostfassade im Erdgeschoss berechneten Beurteilungspegel zzgl. 3 dB(A) abgeschätzt und festgestellt, dass sich am Tage eine deutliche Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16.

BImSchV für Wohngebiete, bzw. des Bezugswertes der Summenpegelbetrachtung ergibt. Demnach besteht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches (vgl. hierzu Anlage 2.1 und 2.2 der Planfeststellungsunterlagen, Immissionsorte 17C und 17D der schalltechnischen Untersuchung).

Aufgrund der zusätzlichen Querungsmöglichkeit ist keine nennenswerte Zunahme des Fußgängerverkehrs zu erwarten. Die Fußgänger, die heute durch die Marßeler Straße laufen, werden das auch zukünftig tun und haben neben den lichtsignalgesteuerten Fußgängerquerungen am Schwarzen Weg und an der Debstedter Straße auch die unsignalisierte Fußgängerquerung in Höhe der Marßeler Straße.

Es ergibt sich also entgegen den Befürchtungen der Einwender weder eine erhebliche Lärmbelästigung noch eine unzumutbare Zunahme von Passanten vor ihrem Wohngebäude.

Im Übrigen wird im Rahmen der Abwägung das öffentliche Interesse an der Durchführung des geplanten Vorhabens als gewichtiger bewertet als das private Interesse, durch diese geplante Baumaßnahme nicht durch zusätzliche Fußgänger betroffen zu sein.

Die Einwender wünschen sich, dass im Rahmen des Umbaus zusätzliche Parkplätze im öffentlichen Raum geschaffen werden, weil die Parksituation in den Anliegerstraßen bereits heute angespannt sei.

Im Rahmen der Entwurfsplanung hat das Ingenieurbüro BPR die Parkplatzsituation erfasst und bilanziert. Danach ist die Bilanz ausgeglichen. Im Übrigen ist eine weitere Verbesserung der Parksituation nicht Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Befürchtungen der Einwender, dass in die Marßeler Straße nach dem Umbau nicht mehr von beiden Fahrbahnrichtungen der Gröpelinger Heerstraße eingebogen werden kann, sind nicht berechtigt. Die Einfahrtsituation und die Einbahnstraßenregelung in der Marßeler Straße bleiben unverändert bestehen.

Nach Abwägung der vorgetragenen Einwände und Forderungen wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Zu Einwendungsnummer 2

Der Einwender weist darauf hin, dass es zwischen den Gleisen der Umsteigeanlage zum unerlaubten Überschreiten der Gleise kommen werde. Aufgrund der Größe der Anlage und des damit verbundenen Fahrgastaufkommens werde die Unübersichtlichkeit steigen und die Aufmerksamkeit der Fahrgäste sinken. Der Einwender befürchtet trotz der niedrigen Höchstgeschwindigkeit der Straßenbahnen ein erhöhtes Unfallrisiko. Auch die Erhöhung der Bahnsteige auf zukünftig 24 cm sei mit einem erhöhten Stolper- und Sturzrisiko verbunden. Als Lösung schlägt der Einwender vor,

zwischen den Gleisen Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,20 m aufzustellen, um ein unerlaubtes Überqueren der Gleise zu vermeiden.

Gemäß § 58 Abs. 1 BOStrab dürfen unbefugte Personen die Betriebsanlagen nicht betreten, der Betriebsleiter kann Ausnahmen anordnen. Im Fall der geplanten Umsteiganlage ist eine vollständige Sicherung gegen das Betreten nicht erforderlich und auch nicht durchsetzbar.

Die Straßenbahn ist gemäß § 55 BOStrab Teilnehmerin am öffentlichen Straßenverkehr und hat somit die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Gemäß § 25 StVO gibt es für das Verhalten von Fußgängern im Straßenverkehr klare Vorgaben. Gibt es an Fußgängerüberwegen oder an einer Kreuzung mit Verkehrsführung Markierungen, Lichtzeichen oder eine Ampelanlage, so müssen Fußgänger diesen Zeichen strikt folgen. Grundsätzlich sollen Fahrbahnen auf dem kürzesten Weg überquert werden. Motorisierte Verkehrsteilnehmer, wie die Straßenbahn, dürfen sich nicht rücksichtslos verhalten. Der Fahrzeugverkehr hat immer auf die Fußgänger zu achten, die, aus welchen Gründen auch immer, auf der Fahrbahn gehen (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23. Februar 1999, Az.: VI ZR 76/98).

Aufgrund dieser Vorschriften lässt sich folgern, dass eine Querung der Straßenbahngleise zwar nicht verboten ist, Fußgänger jedoch die Querungsmöglichkeiten an den Enden der Bahnsteiganlage nutzen sollen. Straßenbahnen müssen den Bereich mit der gebotenen Vorsicht und Aufmerksamkeit befahren.

Die BSAG hat an verschiedenen Haltestellen im Bremer Stadtgebiet negative Erfahrungen mit den vom Einwender vorgeschlagenen Absperrgittern gemacht. Es wurde festgestellt, dass solche Gitter das Überqueren nicht verhindern, da diese überstiegen werden können. Sie dienen Kindern als Klettergerüst, was zu einem erhöhten Gefahrenpotential führt, oder zum Anschließen der Fahrräder, wodurch ggf. ein Fluchtweg eingengt wird. Es müssten zu beiden Seiten dieser Gitter Sicherheitsräume vorgesehen werden, für die bei den ohnehin schon beengten Flächenverhältnissen kein Platz zur Verfügung stünde.

Ohne Absperrgitter haben Personen auf den Gleisen bei Eintritt einer Gefahrensituation eine bessere und schnellere Möglichkeit, sich in Sicherheit zu bringen.

Die BSAG lehnt den Einbau dieser Gitter aus für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen ab.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Zu II. Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung wurden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG die öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Dazu wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst und bewertet.

1. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Baumaßnahme erfolgte in der Unterlage Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kapitel 5.1.4). Im Rahmen dieser Prüfung der Verbotstatbestände nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für geschützte Vogelarten wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Vogelarten und keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen prognostiziert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Nrn. 1 und 2 ist es verboten, wild lebende Tiere zu töten oder erheblich zu stören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 *nicht* vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Realisierung der in den Planunterlagen beschriebenen und den mit diesem Beschluss verfügbaren Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Brut- und Nahrungshabitate der betroffenen Arten sind wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt bzw. in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verfügt durchzuführen und werden mit diesem Beschluss verbindlich festgelegt.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 als Schutzmaßnahme für Vögel vorgesehen. Die Rodung der Gehölze hat außerhalb eines Zeitraumes vom 1. März bis 30. September, d.h. außerhalb der Brutzeit, zu erfolgen. Der Abbruch der Betriebshalle hat außerhalb der Brutzeit der Sperlinge zu erfolgen, d.h. in der Zeit vom 01.08 bis 15.03. Wird die

Betriebshalle nicht rechtzeitig vor Rückkehr der Sperlinge aus den Wintergebieten abgerissen, sind die Niststandorte ab 15.02. bis 28.02. zu verschließen. Der Teil der Betriebshalle, in dem sich die Niststandorte der Rauchschnalbe sowie des Mauerseglers befinden, ist zuerst zu entfernen. Der Abriss hat im Zeitraum vom 15.09. bis Ende April zu erfolgen.

Insgesamt ist es mit den geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A4_{CEF} (Nistkästen als Ersatzquartier für Rauchschnalbe und Haussperling) und A5_{CEF} (Anlage einer Lehmputze für den Nestbau der Rauchschnalbe) möglich, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Die Prognosesicherheit der Maßnahmen wird als sehr hoch eingestuft, weil für die gewählten Maßnahmen vielseitige Erfahrungen bestehen.

Die Darstellungen und Bewertungen in der artenschutzrechtlichen Beurteilung des LBP sind fachlich plausibel und nachvollziehbar. Es ist daher festzustellen, dass keine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, weil keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Das Vorhaben unterliegt als verkehrliches Infrastrukturvorhaben den Vorschriften des UVPG und bedarf als Bahnstrecke einer Straßenbahn gemäß der Anlage 1, Ziffer 14.11 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. In Anwendung des § 5 UVPG wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durchgeführt, weil durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens maßgebenden Unterlagen hat die Antragstellerin als integrativen Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen vorgelegt; sie wurden entsprechend § 19 UVPG zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt. Es handelt sich dabei um den UVP-Bericht nach § 16 UVPG (Anlage 5.1), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 5.2), die Stellungnahme der Naturschutzbehörde (Anlage 5.3), das Protokoll vom 09.11.2018 zu dem artenschutzfachlichen Gespräch vom 02.11.2018, Baugrunduntersuchungen nebst weiterführenden Untersuchungen für Umsteiganlage und Betriebshof (Anlagen 5.4, 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3), Schadstoffuntersuchung und Einstufung von Böden (Anlage 5.5), Abfalltechnische Untersuchungen für die Umsteiganlage und den Betriebshof (Anlagen 5.5.1 und 5.5.2) sowie Gutachten zu Erschütterungen und Schall nebst ergänzender schalltechnischer Stellungnahme (Anlagen 5.7 und 5.8, sowie 5.8.1). Entscheidungserhebliche Unterlagen sind darüber hinaus der Erläuterungsbericht (Anlage 0) und die Lagepläne (Anlage 3).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat eine Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, nach § 17 UVPG sowie eine Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 und 19 UVPG stattgefunden, wobei die für die Entscheidung der Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Unterlagen gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen den Behörden übermittelt wurden bzw. öffentlich ausgelegt haben. Die Anforderungen des § 73 Abs. 3, 5 bis 7 BremVwVfG wurden hierbei beachtet.

Mit der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauflagen von Bauvorhaben festgestellt. Sie enthält die für die Bewertung gemäß § 25 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und wurde auf der Grundlage der Unterlagen der Vorhabenträgerin (UVP-Bericht), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§§ 18 UVPG) erarbeitet. Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens waren auch Gegenstand des Anhörungsverfahrens. Eine Veranlassung für eine weitergehende Ermittlung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich nicht. Es haben sich nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung keine Änderungen in den Umweltauswirkungen ergeben.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Sie erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG. Ihre Ergebnisse werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt.

Die vorgelegten Planunterlagen genügen den Anforderungen des § 16 UVPG. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 UVPG und die Beteiligung der Behörden gem. § 17 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der aktuellen Fassung.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft.

Nach der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG ist das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig und konnte in der vorliegenden Form festgestellt werden.

2.1 Darstellung des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Bau und Betrieb einer Haltestelle und

Umsteiganlage für Straßenbahnen der BSAG, den Bau einer Abstellanlage sowie den Neubau einer Betriebswerkstatt mit integriertem Fahrdienstgebäude. Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) beabsichtigt aus betrieblichen, technischen und kapazitätsbedingten Gründen den vorhandenen Betriebshof umzugestalten und neu zu ordnen. Dies beinhaltet den Abriss der vorhandenen Anlagen und den Neubau der Umsteiganlage, der Werkstätten und der Abstellanlage.

Die künftige Umsteiganlage wird im nordöstlichen Bereich parallel zur Gröpelinger Heerstraße angeordnet. Die Umsteiganlage wird Platz für 6 Straßenbahnhaltepositionen und 8 Bushaltepositionen vorsehen. Die Taktung der ankommenden und abfahrenden Busse und Bahnen sowie die nächtlichen Ruhestunden verändern sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht. Die optische und räumliche Trennung zwischen der Umsteiganlage und den Abstellgleisen erfolgt durch das sich mittig befindende Gebäude, in dem die Betriebswerkstätten, Fahrdienst- und Funktionsräume sowie die Polizei untergebracht sind. Südwestlich angrenzend befindet sich die Abstellanlage für die Straßenbahnen. Die Abstellanlage bietet Platz für die Abstellung von 30 Straßenbahnzügen. Zukünftig kann die Anlage mit deutlich weniger Fahrbewegungen betrieben werden. Das vorhandene Gleichrichterwerk bleibt in seiner Lage und Funktion unverändert erhalten. Die daran angrenzenden Parkmöglichkeiten werden in einem Parkhaus mit zwei Ebenen untergebracht.

Der gesamte Betriebshof ist durch eine mindestens 5 m hohe Lärmschutzwand Richtung Basdahler Straße, die Umzäunung entlang der Stapelfeldstraße sowie die 2,50 m hohe Trennwand zwischen Umsteiganlage und Betriebshof vollständig eingezäunt. Im nordöstlichen Teil der Umsteiganlage werden Grünflächen und Grüngleise angelegt, sowie einige Gehölze angepflanzt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt teilweise nach Norden in die Mischwasserkanalisation und teilweise nach Süden in die Regenwasserkanalisation. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen des zentralen Gebäudes wird über Rigolen vor Ort versickern. Alle anfallenden Abwässer werden in erforderlichem Umfang gereinigt oder gesammelt und in Absprache mit den zuständigen Behörden abgeführt.

Die Bauzeit beträgt ca. 3 Jahre.

Da das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß BremUVPG (Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen.

Gemäß § 4 BremUVPG sind für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes entsprechend anzuwenden.

Nach § 16 UVPG sind die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter zu ermitteln,

zu beschreiben und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 24 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Mit dieser Darstellung ist nach Nr. 0.5.1.1 UVPVwV der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen festzustellen. Die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit sind zu berücksichtigen. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen aufgrund behördlicher Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

2.2 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

2.2.1 Variantenauswahl

Für die Realisierung des Neubaus Betriebshof Gröpelingen und Umsteiganlage wurden zwei unterschiedliche Varianten untersucht.

Beide Varianten wurden detailliert untersucht und bewertet. In der Abstimmung zwischen allen Planungsbeteiligten wurde entschieden, die zweite Variante weiter zu verfolgen.

Auf die ausführliche Darstellung in diesem Beschluss unter IV. Begründung zu I./1.2 Variantenprüfung wird verwiesen. Die beiden untersuchten Varianten weisen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit keine entscheidungserheblichen Unterschiede auf.

2.2.2 Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Schutzgüter nach UVPG

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein ca. 3,5 Hektar großes Gelände. Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit hinsichtlich des Verkehrslärms schließt die angrenzende schutzbedürftige Bebauung mit ein. Das Untersuchungsgebiet hat auf mehr als 75 % der Fläche aufgrund der bestehenden Bebauung und Versiegelung keinen oder nur einen geringen Wert für den Naturhaushalt.

Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Maßgeblich für das Schutzgut Mensch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Aufgrund der Lage des bestehenden Betriebshofes zwischen den beiden Hauptstraßen sind Vorbelastungen durch Straßenlärm sowie Gewerbelärmemissionen des Bremer Hafengeländes in diesem Bereich vorhanden.

Lärmemissionen in der Bauphase

Während der Bauzeit entstehen durch die Bautätigkeiten Lärmemissionen.

Die Bauphase wird ca. drei Jahre dauern, wobei Arbeiten in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) und an den Wochenenden i.d.R. nicht stattfinden, eine Ausnahme bilden lediglich sog. „Powerbaustellen“. Die Immissionsrichtwerte aus der AVV Baulärm werden eingehalten.

Es wird vorausgesetzt, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen den Stand der Lärmbekämpfungstechnik i.S. der AVV Baulärm entsprechen.

Um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt.

Lärmemissionen im Regelbetrieb

Durch die veränderte Anordnung des Betriebshofes und der Umsteiganlage verändert sich die bestehende Lärmsituation. Die Verlegung der Umsteiganlage wird aufgrund der deutlichen Lageveränderung gemäß § 1 der 16. BImSchV als Neubau gewertet.

Als Emissionsquellen des Regelbetriebes wurden die Emissionen der geplanten Umsteiganlage, der Straßen außerhalb des Betriebsgrundstückes und des geplanten Betriebshofes ermittelt.

Sowohl durch den Schienen- als auch durch den Straßenverkehrslärm (Busse) werden die Grenzwerte an sechs Wohngebäuden überschritten, die direkt an der Gröpelinger Heerstraße angrenzen und innerhalb des allgemeinen Wohngebietes liegen (Hausnummer 307, 309, 311, 313, 315 und 321). Für diese Gebäude wird passiver Lärmschutz vorgesehen.

Um die Gebäude Basdahler Straße Nr. 28 bis Nr. 34 und Gröpelinger Heerstraße Nr. 324 bis 328 vor Lärm zu schützen, wird eine mindestens 5 m hohe und 106 m lange Lärmschutzwand nordwestlich der Abstellanlage sowie eine mindestens 5 m hohe und 48 m lange Lärmschutzwand auf der Grenze zwischen der Umsteiganlage und dem Betriebshofgelände erforderlich. Durch die 106 m lange Lärmschutzwand nordwestlich der Abstellanlage wird darüber hinaus die Pegelminderung durch den wegfallenden Lärmschutzwall kompensiert.

Erschütterungen

Störende Erschütterungen sind für die angrenzende Bebauung nur durch die Straßenbahnfahrten auf der Weichenharfe im Bereich der Basdahler Straße zu erwarten. Ursächlich dafür sind die Überfahrten über die Weichen. Hierbei entstehen größere Erschütterungen als bei Fahrten auf einer Strecke ohne Weichen. In den anderen Bereichen kann die Einwirkung von störenden Erschütterungen aufgrund der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Abstände zur Bebauung könnte lediglich das Gebäude Basdahler Straße 34 betroffen sein. Aus den Ergebnissen der Prognoseberechnungen des Gutachters und der darauf beruhenden Beurteilung ergeben sich für den Bereich dieses Gebäudes jedoch keine negativen Auswirkungen durch Erschütterungen. Die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 werden eingehalten. Die Einwirkungen für den sekundären Luftschall bezogenen Anforderungen werden ebenfalls eingehalten. Somit sind keine Maßnahmen zur vorbeugenden Erschütterungsschutz erforderlich. Schäden an der baulichen Substanz der im Untersuchungsraum befindlichen Gebäude durch Erschütterungen aus dem Betrieb der Straßenbahn werden mit Sicherheit ausgeschlossen.

Luftschadstoffemissionen

Während der Bauzeit kann es durch den Abriss der Gebäude und des Baustellenverkehrs zu Staubbelastungen kommen. Als Vermeidungsmaßnahme werden bei entsprechender Witterung (Trockenheit, Wind) Schutzplanen aufgehängt, die abzureißenden Gebäudeteile beregnet und die Fahrwege gereinigt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubemissionen sind damit während der Bauzeit nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben berührt weder Natura 2000-Gebiete noch nach BNatSchG festgesetzte Schutzgebiete. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Kompensationsflächen.

Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse wurde mit einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und zweier Ortsbegehungen festgestellt. In den Gebüsch- und Gehölzbeständen sind allgemein verbreitete und störungsunempfindliche Kleinvogelarten wie Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig zu erwarten. Im Werkstattgebäude wurden Nester einer Rauchschnalben- und einer Sperlingskolonie festgestellt. Zudem besteht im Werkstattgebäude ein Brutverdacht für den Mauersegler. Fledermäuse sind aufgrund ungeeigneter Bausubstanz und fehlender Baumhöhlen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Fauna

Durch das Vorhaben entstehen direkte Lebensraumverluste durch den Abriss des Werkstattgebäudes, das als Brutplatz von den Brutvögeln Haussperling, Rauchschnalbe und Mauersegler genutzt wird und durch den Verlust von Gebüsch- und Holzbeständen, die einen Lebensraum für allgemein häufige Brutvögel darstellen. Dabei ist insbesondere der Verlust der Brutplätze der gefährdeten Rauchschnalbenkolonie und der Sperlingskolonie am Werkstattgebäude als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Ein indirekter Lebensraumverlust durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen besteht aufgrund der starken Vorbelastungen durch den Betrieb auf der bestehenden Umsteiganlage und die stark befahrenen Straßen in der Umgebung nicht.

Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange

Relevante Tiergruppen, für die Auswirkungen durch das Vorhaben nicht vorab auszuschließen sind, sind die Brutvögel und die Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Potentialabschätzung. Dieses Vorgehen wurde vom Vorhabenträger mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Um das Risiko einer vorhabensbedingten Tötung von Brutvögeln oder Zerstörung von Gelegen durch den Abriss der Gebäude oder die Rodung der Gehölze zu verhindern, sind diverse Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit, somit im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar
- Die Niststandorte des Sperlings sind außerhalb der Brutzeit und damit in der Zeit vom 01.08. bis 15.3. zu beseitigen. Wenn die Betriebshalle nicht rechtzeitig vor Rückkehr der Sperlinge aus den Wintergebieten abgerissen werden kann, sind die Niststandorte ab dem 15.2. bis zum 28.2. mit z.B. Bauschaum zu verschließen.
- Die Betriebshalle ist außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe sowie des Mauerseglers, also in dem Zeitraum vom 15.9. bis Ende April, abzureißen. Der Teil der Betriebshalle, in dem sich die Niststandorte befinden, muss zuerst entfernt werden.

Da die umliegenden Bereiche durch die Hauptverkehrsstraßen bereits stark vorbelastet sind, ist nicht davon auszugehen, dass Störwirkungen über den direkten Eingriffsbereich hinaus zu Verdrängungswirkungen führen.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der gefährdeten Kolonien (Rauchschwalbe, Haussperling und Mauersegler) im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutzeit funktionstaugliche Nisthilfen in geeigneter Ausführung, in ausreichender Zahl und im direkten Umfeld angebracht werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Auswirkungen auf die Flora

Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme entsteht ein Verlust von Biotoptypen auf einer Fläche von 9.580 m². Davon sind u.a. Ruderalfluren, Artenreicher Scherrasen sowie Gebüsche und Gehölzbestände betroffen. Auf dem Erdwall können vier nach BaumSchVO geschützte Bäume nicht erhalten werden.

Schutzgut Fläche

Die Vorhabensfläche ist bereits zu 76 % voll- und teilversiegelt (25.260 m²). Die unversiegelten Flächen liegen im Wesentlichen im Nordwesten (7.820 m²).

Durch die Neuordnung des Betriebshofes und der Umsteiganlage wird es zu keiner relevanten Nutzungsänderung kommen. Allerdings werden bisher unversiegelte Flächen zusätzlich in Anspruch genommen, wodurch sich der Versiegelungsgrad erhöht. Dennoch entsteht keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung für das Schutzgut Fläche, da größtenteils bereits vorbelastete Bereiche wieder in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Boden

Im gesamten Vorhabensbereich befinden sich stark anthropogen beeinflusste Böden, die zudem durch den hohen Versiegelungsgrad im Untersuchungsgebiet stark vorbelastet sind.

Die Neuordnung des Betriebshofes und der Umsteiganlage hat durch die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme zur Folge, dass Bodenfunktionen, wie Bodenflora und –fauna, Standort für Pflanzen, Filter und Pufferkörper für Nähr- und Schadstoffe, verloren gehen.

Als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden sind folgende Flächeninanspruchnahmen zu werten:

- Vollversiegelung auf bisher teil- und unversiegelten Bereichen (9.090 m²)
- Teilversiegelung bisher unversiegelter Bereiche (80 m²)

Während der Bauphase werden Verschmutzungen des Bodens durch den Einsatz von Baufahrzeugen und –maschinen nach Stand der Technik ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Wasser

Im Vorhabensbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“ mit einem mittleren Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, die Grundwasserneubildungsrate beträgt 151-200 mm/a.

Der Bereich des Vorhabens ist bereits heute stark versiegelt. Außerdem liegt er nicht in einem Bereich mit einer besonders hohen Grundwasserneubildung. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung ist im Verhältnis zum mittleren Grundwasserdargebot sehr gering.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Die Grünfläche und der angrenzende mit Gehölzen bewachsene Erdwall im nordwestlichen Bereich haben aufgrund der Lage im ansonsten stark versiegelten Bereich eine klimatische Bedeutung.

Bereits im heutigen Bestand weisen der Betriebshof und die Umsteiganlage einen hohen Versiegelungsgrad auf, sodass die bioklimatische Situation dieser Bereiche bereits im heutigen Zustand als ungünstig anzusehen ist. Jedoch wirken sich die zusätzlichen Flächenversiegelungen durch eine Erhöhung der Temperaturamplitude und die Verringerung der Luftfeuchtigkeit auf das Klima im unmittelbaren Umfeld kleinräumig aus. Der Verlust von Gehölzbeständen mit ihrer luftreinigenden Wirkung wird als Beeinträchtigung der bioklimatischen Funktion gewertet. Somit ist der Verlust der Grünfläche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von räumlich sehr begrenzter Wirkung.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabensgebiet und sein Umfeld weisen eine geringe Vielfalt und Eigenart sowie geringe Naturnähe auf. Es ist in seiner Gestaltung den funktionalen Anforderungen angepasst und hat daher keine Bedeutung für die Landschaftserlebnisfunktion.

Durch die Neuordnung der Umsteiganlage zur Gröpelinger Heerstraße und durch die Schaffung von Aufenthaltsqualitäten wird sich die bisherige Situation deutlich verbessern. Da in diesem Bereich keine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes vorliegt und dieser Stadtbereich zudem bereits durch das bestehende Depot und die Hauptstraßen vorbelastet ist, kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Erfassung des Ist-Zustandes erfolgte nicht.

Der Landesarchäologe wies in seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass auf dem Gelände der BSAG mit archäologischen Bodenfundstellen zu rechnen ist. Nach der vorliegenden Baugrunduntersuchung liegen die Sande der Bremer Düne unterhalb der oberflächennahen sandigen, teils mit Bauschutt durchsetzten modernen Auffüllungen. Bei tiefergehenden Erdarbeiten könnten diese ungestörten Bodenschichten angeschnitten werden, wo eventuell archäologische Bodenfundstellen vorhanden sind.

Der Landesarchäologe wird daher im Vorfeld der Erdbauarbeiten eine archäologische Sondierung des Geländes mittels Suchgräben durchführen. So können archäologische Fundstellen untersucht und die anschließenden Erdarbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Erhebliche negative bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden bei dem Vorhaben ausgeschlossen, da diese Schutzgüter hier nicht vorliegen bzw. eine Untersuchung archäologischer Fundstellen durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt ist.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Schutzgüter über verschiedene Pfade ineinanderwirken, auch wenn der Ablauf natürlicher Prozesse im städtisch geprägten Untersuchungsgebiet deutlich eingeschränkt ist.

Boden-Grundwasser

Während der Bauphase werden umfangreiche Bodenbewegungen stattfinden. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, wurde ein Gutachten erstellt. Anhand der Orientierungswerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde festgestellt, dass alle Schadstoffgehalte deutlich unterhalb der Prüfwertbereiche liegen. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch den Austrag von Schadstoffen aus dem Boden ist somit unwahrscheinlich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut Grundwasser zu erwarten.

Boden und Wasser-Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der verfügbare Lebensraum für Tiere und Pflanzen nimmt ab, da durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Voll- und Teilversiegelung die Standortbedingungen beeinträchtigt werden.
Boden-Mensch

Im Rahmen der Schadstoffuntersuchungen wurden Bodenproben genommen. Es wurden 22 Kleinrammbohrungen durchgeführt, um zu prüfen, ob Schadstoffe im Untergrund vorhanden sind.

Für die Bewertung wurden die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herangezogen. Die nachgewiesenen Schadstoffkonzentrationen liegen durchgehend unterhalb dieser Prüfwerte.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch direkten Kontakt mit den Böden ist nicht zu erkennen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastungen der Böden auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden können.

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 2 Abs. 2 UVPG schließt die Betrachtung der Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau des Betriebshofes Gröpelingen auf der Fläche des heute vorhandenen Betriebshofes. Der Betrieb, d.h. die Taktung der ankommenden und abfahrenden Busse und Bahnen sowie die nächtlichen Ruhestunden, verändert sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht. Die für die Bauphase erforderliche Umlegung von Verkehrsströmen (provisorische Haltestellen) erfolgt auf der Grundlage geltender Richtlinien, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher nicht zu besorgen.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder kompensiert werden.

Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Lärminderungstechnik führt zur Verwendung moderner und damit vergleichsweise leiser Baumaschinen und damit zur Verminderung des Baulärms. Die Bautätigkeit ist auf den Tageszeitraum (6-20 Uhr) begrenzt. Zudem wird ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) eingesetzt, der u.a. als Baulärmbeauftragter die Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm gewährleisten wird.

Die Erhöhung des Versiegelungsgrades führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers (NSW). Um möglichst wenig Wasser in die Kanalisation abzuführen wird ein Teil des NSW vor Ort in Rigolen versickert und auf dem Werkstatt- und Betriebsgebäude eine Dachbegrünung geplant, wodurch eine Speicherung und Verdunstung des Niederschlags ermöglicht wird. Im Regelbetrieb des Betriebshofes wird die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind Maßnahmen festgelegt worden, um die erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Klima/Luft durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu kompensieren sowie die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfüllen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Vermeidung der Tötung von Brutvögeln durch Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit.
- V2 – Vermeidung der Tötung von Sperlingen bzw. Zerstörung der Gelege durch rechtzeitigen Abriss der Betriebshalle oder Verhinderung des Zugangs zu den Brutplätzen.
- V3 – Vermeidung der Tötung der Rauchschwalbe und des Mauerseglers bzw. Zerstörung der Gelege durch Abriss der Betriebshalle außerhalb der Brutzeit.

Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation von Gehölzverlusten im Planungsbereich ist die Pflanzung von 19 standortgerechten Laubbäumen vorgesehen (A1). Es wird artenreicher Scherrasen auf insgesamt 1.900 m² angelegt (A2). Das Dach auf dem Werkstatt- und Betriebsgebäude wird auf einer Fläche von 4.670 m² begrünt (A3).

Als Ersatzquartier für Rauchschwalbe und Haussperling werden vor Beginn der Brutzeit Nistkästen aufgehängt, um die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (A4_{CEF}). Ferner erfolgt die Anlage einer Lehmputze für den Nestbau der Rauchschwalbe (A5_{CEF}).

Ersatzmaßnahme

Südwestlich des geplanten Betriebshofes in der Stapelfeldstraße und der Havemannstraße werden Grüngleise durch Sedum-Rollmatten auf insgesamt 4.050 m² angelegt (E1).

Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die von dem Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vollständig kompensiert werden.

2.3 Bewertung nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden im UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG in Kapitel 4.1 beschrieben.

Für Baulärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 anzuwenden.

Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG erlassenen Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV).

Immissionsgrenzwerte hinsichtlich Luftschadstoffen enthält die 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft).

a) Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm

Grundlage der schalltechnischen Beurteilungen waren die §§ 41, 42 und 50 BImSchG i.V.m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie im Hinblick auf die Abwicklung des passiven Lärmschutzes die 24. BImSchV. Die Emissionspegelberechnungen erfolgten für den Schienenverkehrslärm nach Maßgabe der SCHALL 03 und für den Straßenlärm auf der Grundlage der RLS 90. Maßgebende Planunterlage ist das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH (BMH) vom 26.01.2018 (Anlage 5.8), ergänzt durch die schalltechnische Stellungnahme vom 10.10.2018 (Anlage 5.8.1).

Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV wird durch die vorgesehenen aktiven (mind. 5 m hohe und 106 m lange Lärmschutzwand (LSW) nordwestlich der Abstellanlage im direkten Anschluss an die 1,5 m hohe und 55 m lange LSW sowie mind. 5 m hohe und 48 m lange LSW an der Grenze zwischen Umsteiganlage und Betriebshofgelände) und passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Unter Berücksichtigung der aktiven Schallschutzmaßnahmen (LSW nordwestlich der Umsteiganlage, 1,5 m hoch und 55 m lang) wird nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen außerdem auch der jeweils maßgebende Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm sicher eingehalten.

Für sechs Gebäude an der Gröpelinger Heerstraße (Haus-Nrn. 307, 309, 311, 313, 315 und 321) besteht aufgrund der geplanten Baumaßnahmen dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV könnten an diesen Gebäuden erst mit einer 5,5 m hohen und rd. 200 m langen LSW nordöstlich der Umsteiganlage eingehalten werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der

hohen Straßenverkehrslärmimmissionen von der Gröpelinger Heerstraße wäre eine solche LSW unverhältnismäßig. Daher wird für diese Gebäude passiver Lärmschutz vorgesehen.

Durch entsprechende Auflagen wird sichergestellt, dass nach § 41 BImSchG das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Auch hinsichtlich der Gesamt-Immissionsbelastung durch Straßen- und Schienenverkehrslärm ist sichergestellt, dass nach § 50 BImSchG das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohn- oder sonstige schutzbedürftige Gebiete hervorruft.

b) Betriebsbedingte Auswirkungen durch Erschütterungen

Rechtliche Umweltauflagen: § 50 BImSchG; DIN 4150, Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen)

Maßgebende Planunterlagen: Erschütterungstechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH (BMH) vom 02.03.2018 (Anlage 5.7)

Grundlage der erschütterungstechnischen Beurteilungen waren die Anhaltswerte A der DIN 4150, Teil 2, bei deren Einhaltung erhebliche Belästigungen der in den Gebäuden lebenden Menschen im Allgemeinen ausgeschlossen werden können. Die Erschütterungsprognose wurde auf der Grundlage von Erschütterungsmessungen, die auf dem Betriebshof der BSAG in der Neustadt für eine vergleichbare Weichenanlage ermittelt wurden, sowie aufgrund von empirischen Erfahrungswerten erstellt.

Nach den Ergebnissen des erschütterungstechnischen Gutachtens werden die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 eingehalten.

Schäden an Gebäuden oder Sachgütern durch Erschütterungen aus dem Betrieb der Straßenbahn können anhand der prognostizierten Werte mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Baubedingte Auswirkungen

Rechtliche Umweltauflagen: §§ 22, 50 BImSchG, 39. BImSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm)

Durch die Bautätigkeiten einschließlich der baustellenbedingten Verkehre entstehen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen.

Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und werden bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechenden Bauverfahren weitgehend verhindert und soweit sie nicht vermeidbar sind, minimiert. Ebenso wird dem Vorhabenträger auferlegt, die Staubemissionen der Baustelle durch technische Maßnahmen zu begrenzen. Die Maßnahmen werden vor Baubeginn mit der Gewerbeaufsicht abgestimmt und während der Bauphase von ihr überwacht.

Das Vorhaben wird so errichtet und betrieben, dass nach § 39 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Emissionen verhindert werden, die nach dem Stand der

Technik vermeidbar sind.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung sind die §§ 1 und 8 BremNatG, 13 bis 17, 30, 37 ff. und 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung). Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des vg. Gesetzes dar.

Durch die geplanten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird gewährleistet, dass Beeinträchtigungen vermindert oder vermieden werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen der Pflanzen- und Tierwelt im Naturhaushalt in dem vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst gleicher Art und Weise wiederhergestellt und ausgeglichen werden.

Eingriffsregelung

Die erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Wirkraum sind detailliert im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dabei wurde der Eingriff getrennt für die Planungsbereiche der Umsteiganlage und für den Betriebshof ermittelt.

Im Bereich des geplanten Umsteiganlage in Gröpelingen ergibt sich für einen Verlust flächiger Biotope auf ca. 12.940 m² ein Flächenäquivalent von 1.170 Wertpunkten. Im Planungsbereich des Betriebshofes ergibt sich für den Verlust flächiger Biotope auf ca. 20.140 m² ein Flächenäquivalent von 17.480 Wertpunkten.

Es ergibt sich mithin für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage in Gröpelingen ein Flächenäquivalent von insgesamt 18.650 Wertpunkten als rechnerische Größenordnung für die Beeinträchtigungen der allgemeinen Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen.

Durch die Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme wird ein Flächenäquivalent von insgesamt 15.450 Wertpunkten erreicht. Nach der Gegenüberstellung der Flächenäquivalente des Eingriffs und des geplanten Zustands im Planungsbereich der Umsteiganlage ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von + 3.980 Wertpunkten, im Planungsbereich des Betriebshofes ein Kompensationsdefizit von – 7.180 Wertpunkten. Dies ergibt für die gesamte Baumaßnahme ein Kompensationsdefizit von 3.200 Wertpunkten, das durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen ist.

Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird eine externe Kompensationsmaßnahme im näheren Umfeld vorgesehen. Hierfür wird das Straßenbahngleis in der Stapelfeldstraße begrünt. Das Aufwertungspotential dieser Fläche wird in der Summe um 850 Flächenäquivalente überschritten, so dass das Kompensationserfordernis vollständig erfüllt wird (Ersatzmaßnahme E1).

Zur Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 Vermeidung der Tötung von Brutvögeln

V 2 Vermeidung der Tötung von Sperlingen

V 3 Vermeidung der Tötung von der Rauchschnalbe und des Mauerseglers

Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen (Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches)

A 2 Anlage von artenreichem Scherrasen

A 3 Anlage einer Dachbegrünung des Werkstatt- und Betriebsgebäudes

A 4_{CEF} Aufhängen von Nistkästen als Ersatzquartier für Rauchschnalbe, Haussperling und Mauersegler (CEF-Maßnahme)

A 5_{CEF} Anlage einer Lehmpfütze

Ersatzmaßnahmen

A 1 Anlage von Grüngleisen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt die Anforderungen der Eingriffsregelung an funktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG).

Auswirkungen auf geschützte Bäume

Gesetzliche Umweltaforderung zur Bewertung ist der § 29 BNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung).

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Bäume erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die geplante Baumaßnahme entfallen vier Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind. Die Kompensation der geschützten Bäume erfolgt gemäß Vorgabe der Naturschutzbehörde durch die Pflanzung von sieben großkronigen, standortheimischen Laubbäumen der Qualität 18-20 cm Stammumfang auf dem Betriebsgelände. Darüber wird der Eingriff in den geschützten Baumbestand vollständig kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Europäische Vogelarten / Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im UVP-Bericht in Kapitel 8.

Die im Untersuchungsgebiet erfassten wild lebenden Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und sind damit besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Das Planungsgebiet ist (Teil-)Lebensraum verschiedener gefährdeter Tierarten, insbesondere Rauchschwalben, die in der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen und in der Roten Liste für Deutschland als gefährdet eingestuft wurde (Kategorie 3) und Sperlinge, die in der Roten Liste für Niedersachsen und Deutschland auf der Vorwarnliste geführt werden.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen V 1 (Vermeidung der Tötung von Brutvögeln), V 2 (Vermeidung der Tötung von Sperlingen), V 3 (Vermeidung der Tötung der Rauchschwalbe und des Mauerseglers), A 4_{CEF} (Aufhängen von Nistkästen als Ersatzquartier für Rauchschwalbe, Haussperling und Mauersegler) und A 5_{CEF} (Anlage einer Lehmpfütze) sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gefährdeten Tierarten geeignet und erforderlich. Um eine Tötung von Individuen bzw. eine Zerstörung der Gelege der Arten zu vermeiden und das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ausschließen zu können, wird die Rodung der Gehölze im Zeitraum 01.10.-28.02., außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, durchgeführt.

Zur Vermeidung einer Rückkehr der Rauchschwalben und Mauersegler zu ihren Brutstätten wird der Abriss der Betriebshalle im Zeitraum vom 15.09. bis 30.04. erfolgen.

Bei Durchführung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die europäischen Vogelarten und stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Biologische Vielfalt

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Abnahme der Artenpopulation nicht zu erwarten. Es handelt sich bei den betroffenen Arten überwiegend um auch außerhalb des Planungsgebietes weit verbreitete Spezies.

Zusammenfassend ist daher auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung sind die §§ 13 bis 17 BNatSchG sowie § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), ferner BremBodSchG, BBodSchV, LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen. Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Auf die biotische Ertragsfunktion wirkt sich die Voll- bzw. Teilversiegelung durch die Umsteiganlage und den Betriebs Hof auf einer Fläche von ca. 33.080 m² aus. Es werden zusätzlich 9.090 m² auf bisher teil- oder unversiegelten Bereichen des Untersuchungsgebietes vollversiegelt und 80 m² bisher unversiegelter Fläche werden teilversiegelt. Als Ersatzmaßnahme werden bisher geschotterte Straßenbahngleise in der Stapelfeldstraße als Grüngleise ausgeführt. Aufgrund einer Aufwertung der Flächen wird das Kompensationserfordernis voll erfüllt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes werden durch die Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung abgebildet.

Zusammenfassend ist daher auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass durch die geplante Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung sind die §§ 13 bis 17 BNatSchG, BremWG, WHG, WRRL.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Grundwasser

Der Bereich des Vorhabens ist bereits heute schon stark versiegelt. Ferner liegt er in einem Bereich mit geringer Grundwasserneubildung. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung ist im Verhältnis zum mittleren Grundwasserdargebot sehr gering.

Außerdem steht der Versiegelung im Vorhabenbereich eine entsprechende Entsiegelung gegenüber, die sich positiv auf die Grundwasserneubildung sowie die Filterleistung für das Niederschlagswasser auswirkt, so dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers verbleibt.

Niederschlagswasser

Die Erhöhung der Versiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Um möglichst wenig Wasser in die Kanalisation abzuführen, wird ein Teil des Niederschlagswassers vor Ort in Rigolen versickert und zusätzlich wird auf dem Werkstatt- und Betriebsgebäude eine Dachbegrünung angelegt, wodurch eine Speicherung und Verdunstung des Niederschlags ermöglicht wird.

Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dient dem vorsorgenden Gewässerschutz. Sie ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Grundwasserverordnung (GrwV) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in nationales Recht umgesetzt. Die weitere Verschlechterung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt ist zu vermeiden und deren Zustand zu schützen und zu verbessern. Die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung ist geboten. Dem Gebot der Verbesserung der Qualität der aquatischen Ökosysteme steht seit dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Az. C-461/13) nun das Verbot der Verschlechterung gemäß Art. 4 der WRRL selbstständig gegenüber. In der Folge sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, wenn das Vorhaben die Grundsätze der EG-WRRL gefährdet.

Im UVP-Bericht zum Vorhaben Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen (Kapitel 6) wird daher geprüft, ob das Vorhaben mit den rechtlichen Anforderungen nach WRRL und WHG vereinbar ist.

Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes von Oberflächengewässern durch das Vorhaben kann insofern ausgeschlossen werden, da keine Oberflächengewässer im Vorhabensgebiet oder in der direkten Umgebung des Vorhabens vorhanden sind. Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer erfolgt somit auch nicht.

Die WRRL und das WHG zielt für das Grundwasser auf den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand des Grundwassers nicht verschlechtert wird.

Das Verschlechterungsverbot der WRRL/des WHG bleibt gewahrt. Eine Betroffenheit des Grundwassers hinsichtlich seiner Menge ist aufgrund der vergleichsweise geringen zusätzlichen Versiegelung im Verhältnis zum Grundwasserkörper Wümme Lockergestein links mit einem mittleren Grundwasserdargebot von 106.630.000 m³/a auszuschließen. Die Sicherung der Qualität des Grundwassers ist gewährleistet, indem nur unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen des Gebäudes in Rigolen versickert wird. Zudem ist auf der Grundlage des Gutachtens zur Schadstoffuntersuchung (Anlage 5.5) davon auszugehen, dass keine Gefährdung für das Grundwasser durch den Austrag von Schadstoffen aus den vorhandenen Böden besteht.

Die Einordnung des Vorhabens im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL und des WHG hinsichtlich der Auswirkungen des beantragten Vorhabens „Neubau des Betriebshofes und der Umsteigeanlage Gröpelingen“ wurde von einem unabhängigen Büro unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Regelungen sowie dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt. Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken, dass die Einschätzungen methodengerecht mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten erstellt worden sind.

Darüber hinaus wird auch von Seiten der zuständigen Wasserbehörde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Zusammenfassend ist daher auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Gesetzliche Umwelanforderungen zur Bewertung sind die §§ 13 bis 17 BNatSchG. Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der vorstehenden Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen und Immissionen von Staub und anderen Luftschadstoffen während der Bauarbeiten sowie zur Vorbeugung des Entstehens dieser schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die mit diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft sind insgesamt nicht zu erwarten. Auch ist das Vorhaben im Hinblick auf den Klimawandel nicht von Relevanz, da sich am klima-relevanten Betrieb des Betriebshofes Gröpelingen nichts ändert. Langfristig kann die Attraktivitätssteigerung des Betriebshofes zu einer Verbesserung

des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und somit potentiell zu einer Verbesserung der Klimabilanz beitragen.

Flächenversiegelungen wirken sich durch eine Erhöhung der Temperaturamplitude und die Verringerung der Luftfeuchtigkeit nur kleinräumig auf das Klima im unmittelbaren Umfeld aus. Hinsichtlich der bioklimatischen Ausgleichsfunktion weist der Vorhabenbereich durch große versiegelte Flächen eine Vorbelastung auf. Mit der vorgesehenen Dachbegrünung (Maßnahme A3) wird im direkten Eingriffsraum ein Ausgleich für den Verlust von Gehölzbeständen mit ihrer luftreinigenden Wirkung geschaffen, der sich lokalklimatisch positiv auswirkt. Durch die Dachbegrünung wird eine Verdunstung des Niederschlagswassers ermöglicht, Staub und Schadstoffe können aus der Luft herausgefiltert und die Lufttemperatur in der näheren Umgebung beeinflusst werden.

Zusammenfassend ist daher auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Landschaft

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung sind die §§ 13 bis 17 BNatSchG. Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen und der der vorstehenden Ausführungen in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Neuordnung der Umsteiganlage zur Gröpelinger Heerstraße und die Schaffung von Aufenthaltsqualitäten wird sich die bisherige Situation deutlich verbessern. Da in diesem Bereich keine Bedeutung des Landschaftsbildes vorliegt und dieser Stadtbereich zudem bereits durch das bestehende Depot und die Hauptstraßen vorbelastet ist, wird eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen und es entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzvorschrift für Kulturgüter ist das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG).

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen sowie aufgrund der Stellungnahme des Landesarchäologen und der vorstehenden Ausführungen in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß Stellungnahme des Landesarchäologen ist auf dem Gelände der BSAG möglicherweise mit archäologischen Bodenfundstellen zu rechnen. Der Landesarchäologe wird daher im Vorfeld der Erdbauarbeiten eine archäologische Sondierung des Geländes mittels Suchgräben durchführen. So können archäologische Fundstellen untersucht und die anschließenden Erdarbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Erhebliche negative bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden bei dem Vorhaben ausgeschlossen, da diese Schutzgüter hier nicht vorliegen bzw. eine Untersuchung archäologischer Fundstellen durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt ist.

Wechselwirkungen

Über die bereits beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen hinaus bestehen keine weiteren Wechselbeziehungen, die zu bewerten und bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Gesamtbilanz der Maßnahme

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen, der Planfeststellungsunterlagen und den Ausführungen der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 24 UVPG.

Die Planfeststellungsbehörde hat die untersuchten Varianten geprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen zu der Variantenuntersuchung unter der Ziffer 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Mit dem Neubau der Umsteiganlage und des Betriebshofes Gröpelingen sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG durch die dargestellten Wirkfaktoren, wie z.B. Lärm und Versiegelung des Bodens, verbunden. Auftretende negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden entweder als nicht erheblich bewertet, durch geeignete Schutzmaßnahmen – wie bei Lärm – reduziert oder können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Im Einzelnen wird durch Nebenbestimmungen Vorsorge getroffen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen des Ökosystems in gleicher oder ähnlicher Weise wiederhergestellt werden und keine dauerhaften Beeinträchtigungen bleiben.

Die Bewertung nach § 25 UVPG erfolgte entsprechend dem Gemeinsamen Erlass des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung, des Senators für das Bauwesen, des Senators für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Senators für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel über die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 09. Juli 1992 im Benehmen mit der Verfahrens-Leitstelle.

Zu III. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gemäß der Anlage 1, Tarifziffer 180.03 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) in der derzeit gültigen Fassung.

V. Gesamtabwägung

Der Plan für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen war gemäß § 28 PBefG mit verfügbaren Nebenbestimmungen festzustellen.

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, es ist erforderlich und finanzielle Gesichtspunkte schließen seine Verwirklichung nicht aus.

Die Planung ist gerechtfertigt, weil für das beabsichtigte Vorhaben ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Die Prüfung der Planrechtfertigung hat ergeben, dass das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Verkehrsbedürfnisse und eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs. Die Verwirklichung des Neubaus des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen liegt mithin im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Der Neubau der Umsteiganlage und des Betriebshofes Gröpelingen stellt eine sehr gute städtebauliche Aufwertung, die Einbindung und Erreichbarkeit der Umsteiganlage sowie die Möglichkeit einer späteren Verlängerung der Straßenbahn Richtung Oslebshausen dar.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist. Demgegenüber müssen entgegenstehende Interessen zurücktreten. Soweit es geboten war, sind diese im Rahmen von Nebenbestimmungen besonders berücksichtigt worden.

Insgesamt wird durch die in den Planunterlagen vorgesehenen und mit diesem Beschluss verfügten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Belastung der Anwohner durch die Baumaßnahme auf ein zumutbares Ausmaß reduziert.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügten Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen nach § 8 (1) BremNatG zu diesem Beschluss erteilt und damit bestätigt, dass die Belange des gesetzlichen Natur- und Artenschutzes in ausreichender Form gewürdigt und berücksichtigt worden sind.

Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht das Vorhaben mit den gesetzlichen Erfordernissen einer wirksamen Umweltvorsorge im Einklang. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die verfügten Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Änderungen und den verfügten Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist und somit in der beantragten Form festgestellt werden kann.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch die Behörde, mittels Postzustellungsurkunde bzw. durch öffentliche Auslegung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO iVm der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt §§ 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 813), auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Die unter I genannten Planunterlagen werden bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, in der Zeit vom 10. Februar 2020 bis einschließlich 24. Februar 2020 nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Sie können dort im Zimmer 805 von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 13.00 Uhr, außerdem nach telefonischer Verabredung unter Telefonnr.: 361-2347, während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Darüber hinaus können Beschluss und Planunterlagen auf den Internetseiten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bereich Verkehr/Planfeststellung) sowie des UVP-Verbundes eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Gemäß § 74 Abs. 4 BremVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt, d.h. bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kriesten-Witt



Abkürzungsverzeichnis

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BaumschutzVO	Baumschutz Verordnung
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BBodSchG	BundesBodenSchutzGesetz
BBodSchV	BundesBodenSchutzVerordnung
BGBI.	BundesGesetzBlatt
BImSchG	BundesImmissionsschutzGesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundes Natur-Schutz-Gesetz
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BremBodSchG	Bremisches Bodenschutzgesetz
Brem.GBI.	Bremisches Gesetzblatt
BremNatG	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BremUVPG	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BremVwVfG	Bremisches VerwaltungsVerfahrensGesetz
BremWG	Bremisches Wassergesetz
BSAG	Bremer Straßenbahn AG
dB(A)	Kennzeichen für <i>Dezibel</i> , dessen Wert mit der Frequenzbewertung „A“ ermittelt
DIN	Deutsche Industrie Norm
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GRW	Gleichrichterwerk
GrwV	Grundwasserverordnung
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept Gröpelingen
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAWA	Landesgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSW	Lärmschutzwand
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NEBUG	Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen
NSW	Niederschlagswasser
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SCHALL 03	Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbetrieb Bremen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Vorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR	VerkehrslärmSchutzRichtlinie
VwGO	VerwaltungsGerichtsOrdnung
VwVfG	VerwaltungsVerfahrensGesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen